



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
26. Mai 2005
Deutsch
Original: Englisch

Neunundfünfzigste Tagung

Tagesordnungspunkte 45 und 55

Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten

Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels

In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle

Bericht des Generalsekretärs

Addendum

Schreiben des Generalsekretärs vom 26. Mai 2005 an den Präsidenten der Generalversammlung

Ich beehre mich, den Aktionsplan zu übermitteln, den die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte entsprechend der Aufforderung in meinem Bericht "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle" (A/59/2005) vorgelegt hat (siehe Anhang).

Ich begrüße es, dass zahlreiche Mitgliedstaaten im Verlauf der Erörterungen in der Generalversammlung ihre Unterstützung für die Stärkung der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, insbesondere des Amtes des Hohen Kommissars, zum Ausdruck gebracht haben. Sie werden feststellen, dass der Plan auf überzeugende und umfassende Weise die Voraussetzungen analysiert, die erfüllt sein müssen, damit die Hohe Kommissarin die Herausforderungen bewältigen kann, vor die sich die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte gestellt sehen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Aufmerksamkeit der Mitglieder der Generalversammlung auf dieses Dokument lenken würden.

(gezeichnet) Kofi A. Annan

Anhang

Von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unterbreiteter Aktionsplan

Zusammenfassung

"Ohne Entwicklung [werden wir] keine Sicherheit genießen können, [...] ohne Sicherheit nicht in den Genuss der Entwicklung kommen und [...] beides [werden wir] nicht genießen können, wenn nicht die Menschenrechte geachtet werden." (Siehe A/59/2005, Ziffer 17)

Der vorliegende Aktionsplan, den der Generalsekretär in seinem Bericht "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle" (A/59/2005) anforderte, stellt eine strategische Vision dar, in der die künftige Ausrichtung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) vorgezeichnet wird. Er baut auf der von breiten Kreisen geteilten Auffassung des Generalsekretärs auf, dass die internationale Gemeinschaft wesentlich mehr tun muss, um den in der heutigen Zeit bestehenden Bedrohungen der Menschenrechte entgegenzutreten, und dass das OHCHR erheblich besser ausgestattet werden muss, damit es seine zentrale Rolle bei der Bewältigung dieser Herausforderung wahrnehmen kann.

Der Plan ist in dem Mandat des Hohen Kommissars verankert, den tatsächlichen Genuss aller Menschenrechte durch alle zu fördern und zu schützen, und zielt insbesondere darauf ab, seit langem bestehende Defizite bei der Erfüllung der mandatsmäßigen Aufgabe abzubauen, "... aktiv tätig zu werden, um die bestehenden Hindernisse für die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu beseitigen und sich den diesbezüglichen Herausforderungen zu stellen sowie die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt zu verhindern ..." (siehe Resolution 48/141 der Generalversammlung, Ziffer 4 f)).

Das historische Vermächtnis des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen besteht vor allem in dem umfangreichen Katalog der in den vergangenen 60 Jahren geschaffenen Menschenrechtsnormen und -standards. Beim Einsatz neuer Ressourcen und Kapazitäten zur Überwindung der durch Armut, Diskriminierung, Konflikte, Straflosigkeit, Demokratiedefizite und institutionelle Schwächen bewirkten Menschenrechtsprobleme werden wir jedoch nicht umhinkommen, die Umsetzung stärker in den Vordergrund zu stellen.

Mit diesem Plan soll daher erhöhte Aufmerksamkeit auf eine Reihe von Umsetzungsdefiziten am Boden gerichtet werden, namentlich in Bezug auf Wissen, Kapazität, Engagement und Sicherheit. Diese Defizite zu überwinden und dadurch die Menschen zu schützen und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte zu befähigen, ist als grundlegender Auftrag des Menschenrechts-Amtes der Vereinten Nationen anzusehen.

Der Plan sieht demzufolge Aktionsschwerpunkte in fünf Bereichen vor:

- a) Stärkere Interaktion mit den Ländern durch den Ausbau der für geografische Zonen zuständigen Sektionen, verstärkte Entsendung von Menschenrechtspersonal in die Länder und Regionen, Schaffung verfügbare Kapazitäten für rasche Verlegung, Untersuchungen, Feldunterstützung, Kapazitätsaufbau, Beratung und Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte sowie Bemühungen um Unrechtsaufarbeitung und Rechtsstaatlichkeit;
- b) Stärkung der Führungsrolle des Hohen Kommissars im Menschenrechtsbereich, namentlich durch vermehrtes Zusammenwirken mit den zuständigen Organen und Akteuren der Vereinten Nationen und durch regelmäßige systemweite Konsultationen zu Menschen-

rechtsfragen, die Verstärkung der Präsenz in New York, einen jährlichen thematischen Menschenrechtsbericht, eine Weltkampagne für Menschenrechte und eine stärkere Beteiligung an den Bemühungen um Fortschritte bei der Armutsbekämpfung und den Millenniums-Entwicklungszielen;

c) engere Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft und den Organisationen der Vereinten Nationen durch die Schaffung eines Aufgabenbereichs für die Unterstützung der Zivilgesellschaft, Unterstützung für Menschenrechtsverteidiger, stärkeres Engagement für Tätigkeiten im Rahmen des "Maßnahme 2"-Programms, die sich auf rechtegestützte Ansätze und nationale Schutzsysteme richten, sowie Anleitung des Systems der residierenden Koordinatoren in Menschenrechtsfragen;

d) stärkere Synergie in den Beziehungen zwischen dem OHCHR und den verschiedenen Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen, eine zwischenstaatliche Tagung zur Prüfung der Optionen für ein einheitliches ständiges Menschenrechts-Vertragsorgan, auf der auch die Frage der möglichen Verlegung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Genf behandelt werden soll, und Überprüfung der besonderen Verfahren;

e) Stärkung der Management- und Planungsfunktionen des OHCHR durch die Schaffung einer Gruppe Grundsatzpolitik und Planung, die erhebliche Aufstockung des Personals, Initiativen für Personaldiversifizierung, die Modernisierung der Personalschulung, die Einführung einer Rotation des Personals ins Feld und neue Verwaltungsverfahren.

Zwar steht die Arbeit des OHCHR im Mittelpunkt dieses Aktionsplans, doch wurde er vor dem Hintergrund der Diskussionen über die Zukunft der Menschenrechtskommission im Kontext der Aufforderung des Generalsekretärs abgefasst, sie durch einen aufgewerteten Menschenrechtsrat zu ersetzen. Das OHCHR unterstützt mit Nachdruck den Vorschlag, die Prüfung der Länder im Rahmen eines wirksamen, fairen und transparenten Systems der gegenseitigen Beurteilung durchzuführen, das sich auf den Grundsatz der universellen Prüfung stützen sollte. Das OHCHR hält sich bereit, zu den Gesprächen darüber beizutragen, wie dies am besten zu erreichen ist.

Dieser Plan bringt erhebliche Konsequenzen strategischer, operativer und materieller Art mit sich. Für eine bessere Übersicht findet sich in Abschnitt V eine Zusammenfassung der Aktionsschwerpunkte.

Die Umsetzung bestimmter Aspekte des Plans kann in den kommenden Monaten beginnen, indem wirksamere Prioritäten für die vorhandenen Mittel gesetzt und die Planung und Politikformulierung verbessert werden, sodass alle Teilbereiche des OHCHR besser darauf hinarbeiten können, Umsetzungsdefizite auf Landesebene auf koordinierte und nachhaltige Weise zu beheben.

Die vollständige Verwirklichung des Plans setzt jedoch voraus, dass das OHCHR mit erheblich mehr Ressourcen ausgestattet wird, anderenfalls wird der Plan lediglich ein Katalog guter Vorsätze bleiben. Gegenwärtig entfallen auf das Menschenrechtsprogramm nur 1,8 Prozent der Haushaltsmittel der Vereinten Nationen. Der überwiegende Teil der Mittel des OHCHR, so auch für entscheidend wichtige Tätigkeiten, mit denen es von Organen der Vereinten Nationen beauftragt wird, stammt daher aus außerplanmäßigen Beiträgen. Das gesamte Jahresbudget des Amtes beläuft sich auf 86,4 Millionen US-Dollar. Um die in dem Bericht des Generalsekretärs aufgezeigten Defizite ausgleichen und die Ausweitung der Arbeit des Amtes gemäß den Vorschlägen in diesem Aktionsplan ernsthaft in Angriff zu nehmen, müsste das Amt nach unserer Schätzung im Verlauf der nächsten fünf bis sechs Jahre seine Gesamtmittel verdoppeln.

Inhalt

	<i>Ziffer</i>	<i>Seite</i>
I. Einführung.....	1–5	5
II. Die Herausforderungen	6–32	7
A. Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte.....	10–21	8
B. Die Herausforderung der Umsetzung: Die Defizite beheben.....	22–32	11
III. Die Antwortmaßnahmen	33–114	12
A. Ziele und Strategien: Überblick	33–44	12
B. Dialog und Interaktion mit den Ländern.....	45–74	15
C. Führerschaft	75–88	20
D. Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen	89–105	23
E. Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft.....	106–114	26
IV. Aufbau der Kapazitäten des OHCHR.....	115–126	28
A. Management, Verwaltung und Planung.....	116–118	28
B. Personalausstattung	119–122	29
C. Präsenz in New York.....	123	30
D. Finanzierung	124–126	30
V. Aktionsschwerpunkte	127–158	31
A. Interaktion mit den Ländern.....	127–133	31
B. Führerschaft	134–141	32
C. Partnerschaften	142–144	32
D. Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen	145–150	33
E. Management, Personalausstattung und Planung	151–158	33

"[...] das System für den Schutz der Menschenrechte auf internationaler Ebene ist heute erheblichen Belastungen ausgesetzt. Veränderungen sind notwendig, wenn die Vereinten Nationen über die gesamte Bandbreite ihrer Tätigkeiten hinweg ihr menschenrechtliches Engagement langfristig und auf hoher Ebene aufrechterhalten wollen [... es gilt,] die Menschenrechte bei der gesamten Tätigkeit der Vereinten Nationen durchgängig in die Entscheidungsprozesse und Erörterungen einzubeziehen [... das OHCHR ist] nach wie vor viel zu schlecht dafür ausgerüstet, das breite Spektrum der Herausforderungen zu bewältigen, denen sich die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Menschenrechte gegenübersteht. Dem von den Mitgliedstaaten abgegebenen Bekenntnis zu den Menschenrechten müssen entsprechende Ressourcen folgen, damit das Amt verstärkt zur Wahrnehmung seines außerordentlich wichtigen Mandats befähigt wird." (Siehe A/59/2005, Ziffern 141, 144 und 145)

I. Einführung

1. Die zentrale Stellung der Menschenrechte innerhalb des umfassenderen Auftrags der Vereinten Nationen steht außer Zweifel. Der Bericht des Generalsekretärs "In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle" (A/59/2005) bekräftigt die Bedeutung der Menschenrechte als eines der drei Hauptziele der Vereinten Nationen neben Entwicklung und Sicherheit, und er erinnert uns daran, dass der Schutz der Menschenrechte eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung einer sichereren Welt mit höherem Wohlstand ist. Zwar hat das Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen im Verlauf der letzten 60 Jahre historisch bedeutsame Fortschritte erzielt, doch sein politisches Organ ist heute in Schwierigkeiten, seine Überwachungsfunktion ist schwach, und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) leidet unter chronischem Ressourcenmangel und unzureichender Ausstattung. In einer Organisation, die sich der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte verschrieben hat, ist dies ein Aufruf zum Handeln. In einer Welt täglicher Angriffe auf die Würde und die Freiheit ist es ein Appell an unser Gewissen.

2. Dieser Aktionsplan baut auf den Fortschritten auf, die in den vergangenen 60 Jahren auf dem Gebiet der Menschenrechte erzielt wurden, und er steckt einen Kurs ab, um das OHCHR so zu stärken, dass es den zwingenden Erfordernissen der Menschenrechte in der heutigen Welt gerecht werden kann. Er beginnt mit der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit erheblich hinter ihrer Artikulierung zurückbleibt. Unser Ziel muss es sein, zur Überbrückung der Kluft zwischen der hochfliegenden Rhetorik in den Konferenzsälen der Vereinten Nationen und der ernüchternden Realität am Boden beizutragen. Der Aktionsplan fordert die Stärkung des Profils und der Kapazitäten des OHCHR, die Einführung neuer Ansätze, die Verbesserung seiner Planungs- und Managementfunktionen und eine erhebliche Aufstockung seiner Ressourcen.

3. Der Hohe Kommissar verfügt über ein umfassendes Mandat auf dem Gebiet der Menschenrechte, dem alle Mitgliedstaaten zugestimmt haben und das auch die Verantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte für alle beinhaltet. Der Hohe Kommissar hat die Aufgabe, die Arbeit der Menschenrechtsmechanismen zu unterstützen, und er ist mit der Hauptverantwortung für Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen betraut. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, beschäftigt das OHCHR rund 580 Mitarbeiter, von denen 310 in der Zentrale, die übrigen in rund 17 Landesbüros und in sieben regionalen und subregionalen Büros tätig sind. Das Gesamtbudget des Amtes belief sich im Jahr 2004 auf 86,4 Millionen Dollar; davon stammten 52,6 Millionen Dollar aus freiwilligen Beiträgen und die verbleibenden 33,8 Millionen Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen.

Kasten 1

Mandat des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte ist gemäß Resolution 48/141 der Generalversammlung der "hauptverantwortliche Amtsträger" der Vereinten Nationen für die Menschenrechtsaktivitäten der Vereinten Nationen, der den Auftrag hat,

- alle Menschenrechte für alle zu fördern und zu schützen,
- den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Empfehlungen mit dem Ziel zu unterbreiten, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu verbessern,
- das Recht auf Entwicklung zu fördern und zu schützen,
- technische Hilfe für Menschenrechte bereitzustellen,
- die Bildungs- und Aufklärungsprogramme der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu koordinieren,
- aktiv tätig zu werden, um Hindernisse für die Verwirklichung der Menschenrechte zu beseitigen,
- aktiv tätig zu werden, um die Fortdauer von Menschenrechtsverletzungen zu verhindern,
- einen Dialog mit den Regierungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Achtung vor allen Menschenrechten sicherzustellen,
- die internationale Zusammenarbeit zu verstärken,
- die im gesamten System der Vereinten Nationen entfalteten Aktivitäten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu koordinieren,
- das Instrumentarium der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu rationalisieren, anzupassen, zu stärken und zu straffen.

4. Das OHCHR arbeitet in einem facettenreichen System einander ergänzender Aufgaben und Kapazitäten eng mit den anderen Teilen des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen zusammen. Dieses System leidet jedoch unter beträchtlichen Mängeln und Nachteilen. Das OHCHR verfügt nicht über ausreichende Ressourcen und operative Kapazitäten, seine Präsenz außerhalb Genfs ist unzureichend, und es ist mit immer höheren, nicht koordinierten (und in der Regel nicht finanzierten) Forderungen seitens der Menschenrechtskommission, der Generalversammlung und anderer Organe und Büros der Vereinten Nationen konfrontiert. Der Kommission wiederum werden Selektivität, Messen mit zweierlei Maß, Politisierung und hinderliche regionale Spaltungen vorgeworfen. Schwache Durchsetzungsmechanismen untergraben die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des Systems noch weiter. Das Vertragssystem ist zu schwerfällig geworden. Zwar konzentriert sich dieser Aktionsplan auf das OHCHR, doch muss das übergreifende Ziel die Stärkung aller Aspekte des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen sein, dessen verschiedene Bestandteile eng miteinander verflochten sind. Defizite bei der Glaubwürdigkeit oder den Ressourcen in einem Teil des Programms wirken sich unweigerlich auf alle anderen aus.

Kasten 2**Menschenrechtsprogramm der Vereinten Nationen**

Die wichtigsten Teile des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen sind die folgenden:

- Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
- Menschenrechtskommission
- Besondere Verfahren der Kommission
- Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte
- Menschenrechts-Vertragsorgane
- Programm für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte
- Unterstützungsfonds (Folteropfer, indigene Bevölkerungsgruppen, Sklaverei, Rassismus)

5. Dieser Aktionsplan beschreibt die Ziele, die wir erreichen wollen, die wichtigsten Strategien, die wir zu diesem Zweck verfolgen werden, die verschiedenen Instrumente, die wir einsetzen werden, sowie die Veränderungen und Ressourcen, die wir für die Umsetzung des Plans benötigen werden. Der Erfolg wird dabei weitgehend von dem gemeinsamen Zielbewusstsein und Engagement der Mitgliedstaaten und anderer Partner abhängen, ohne die unsere Ziele auf dem Gebiet der Menschenrechte bloße Vorsätze bleiben werden. Die Vorschläge in diesem Aktionsplan sind maßvoll, jedoch nicht bescheiden. Angesichts der Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, für deren Bewältigung sie konzipiert sind, muss dies auch so sein.

II. Die Herausforderungen

6. Obwohl die grundlegenden Menschenrechtsprinzipien allgemeine Zustimmung finden, trennt eine breite Kluft die Rhetorik von der Realität. Einfach gesagt, besteht die Herausforderung darin, diese Kluft zu schließen. Die tägliche Litanei des Leids und der Unmenschlichkeit, denen Menschen ausgesetzt sind, deren Menschenrechte vielfach und in unterschiedlichster Weise negiert und verletzt werden, ist nur allzu vertraut. Durch diesen Aktionsplan soll der Beitrag des OHCHR zu den Bemühungen um die Änderung dieser Realität erhöht werden.

7. In seinem genannten Bericht beschrieb der Generalsekretär in überzeugender Weise die vor uns liegende Aufgabe, nämlich den Aufbau einer sichereren Welt mit mehr Wohlstand durch die Überwindung der miteinander verknüpften Probleme der Unterentwicklung und der Unsicherheit. Er betonte, dass wir ohne Entwicklung keine Sicherheit genießen können, dass wir ohne Sicherheit nicht in den Genuss der Entwicklung kommen und dass wir beides nicht genießen können, wenn nicht die Menschenrechte geachtet werden (siehe A/59/2005, Ziffer 17).

8. Was hindert uns daran, die Kluft zwischen Menschenrechtsrhetorik und der Realität zu schließen? Die damit verbundenen Herausforderungen sind gewaltig; sie lassen sich sinnvollerweise in zwei Kategorien einteilen:

a) Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, die aus allgemeinen Situationen, Verhaltensmustern oder Kontexten entstehen, die zu Menschenrechtsverletzungen beitragen;

b) Herausforderungen auf dem Gebiet der Umsetzung, die konkretere Hindernisse für den Schutz der Menschenrechte darstellen.

9. Wir müssen diese Herausforderungen einzeln und auch im Verhältnis zueinander verstehen, um wirksame Antwortmaßnahmen vorschlagen zu können.

A. Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte

1. Armut und globale Ungleichgewichte

10. Armut ist die schwerste globale Herausforderung auf dem Gebiet der Menschenrechte. Ob sie an der Zahl der Betroffenen (mehr als eine Milliarde) gemessen wird oder an ihrer kumulativen Wirkung auf eine ganze Reihe von Menschenrechten – die Geißel der Armut hat die weitaus schwersten Auswirkungen. Die Kluft zwischen reichen und armen Ländern und die globalen Ungleichgewichte, die daran abzulesen sind, fordern unser Bekenntnis zur Universalität der Menschenrechte ernsthaft heraus. Unter Menschenrechtsgesichtspunkten betrachtet ist Armut sowohl Symptom als auch Ursache: Andauernde schwere Entbehrungen sind ein Zeichen dafür, dass die Betroffenen in einem unwürdigen Zustand leben, ihnen also ihre Menschenrechte verweigert werden, und dass die Armen und Marginalisierten vor allem die Fähigkeit entbehren, ihre Rechte einzufordern. Es ist eine markante Eigenschaft praktisch aller in extremer Armut lebenden Gemeinschaften, dass sie keinen gleichberechtigten Zugang zu den staatlichen Institutionen und Dienstleistungen haben, die die Menschenrechte umsetzen. Diese Ungleichheit des Zugangs, vor allem zur Justiz, geht häufig mit Diskriminierung aus anderen Gründen einher. Die Armut wird zwar gewöhnlich als Problem der wirtschaftlichen und sozialen Rechte angesehen, doch erfahren die Armen ebenso häufig Unterdrückung wie wirtschaftliche Not, und in der Tat sind beide miteinander verknüpft.

11. Jede globale Menschenrechtsagenda muss den Armen und dem Problem der Armut einer hohen Stellenwert, ja Priorität einräumen. Der genannte Bericht des Generalsekretärs enthält eine konkrete Aufforderung an die Akteure im Bereich der Menschenrechte, wirksamer zu den Anstrengungen zur Armutsbeseitigung beizutragen. Dies muss durch die Förderung eines Armutsverständnisses geschehen, das den Menschenrechten Rechnung trägt, durch die Anwendung von Entwicklungsansätzen, die auf den Menschenrechten beruhen, und durch die Förderung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene.

2. Diskriminierung

12. Der Begriff "Diskriminierung" ist gewiss eine unzureichende Beschreibung des weiten Felds der Ungleichgewichte und unwürdigen Zustände, unter denen Menschen leiden, die auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihres Geschlechts, ihrer Sprache, ihrer Religion, ihrer politischen oder sonstigen Meinung, ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, ihres Vermögens, ihrer Geburt oder ihres sonstigen Standes von den Machthabern als weniger fähig und weniger würdig angesehen werden. In allen internationalen Menschenrechtsnormen nimmt die Gewährleistung der Nichtdiskriminierung einen wichtigen Platz ein, denn der Begriff einer gemeinsamen Menschheit, die moralische Grundlage dieser Normen, schließt Vorstellungen von Minderwertigkeit, Ungleichheit oder unangebrachten Unterscheidungen zwischen Individuen aus.

13. In allen Regionen der Welt ist Diskriminierung, nicht zuletzt von Frauen und Mädchen, immer noch erlaubt oder geduldet, in manchen Ländern per Gesetz, in vielen anderen in der Praxis. Geschlechtsspezifische Diskriminierung gehört immer noch zu den am weitesten verbreiteten Menschenrechtsverletzungen. Auch Rassendiskriminierung ist allgegenwärtig, obwohl die Vereinten Nationen diesem Thema seit Jahrzehnten ihre Aufmerksamkeit widmen; in einigen Regionen scheint sie sogar zuzunehmen, was möglicherweise auf bestimmte Migrationsmuster zurückzuführen ist.

14. Selbst dort, wo es ausreichende Rechtsvorschriften gibt, wirken tief verwurzelte soziale und kulturelle Vorurteile oder Traditionen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit zusammen, um Initiativen zu Gunsten von Integration und Gleichberechtigung zu durchkreuzen. Besorgniserregend ist vor allem ein zunehmendes Gefühl einer globalen Polarisierung nach religiöser oder regionaler Zugehörigkeit, obwohl die weltweite wirtschaftliche und politische Integration weiter voranschreitet.

3. Bewaffnete Konflikte und Gewalt

15. Viele der weltweit schlimmsten Menschenrechtsverletzungen geschehen im Kontext bewaffneter Konflikte. Massaker und gezielte oder wahllose Tötung von Zivilpersonen, Vertreibung, Vergewaltigung, Verschwindenlassen von Personen, Massenverhaftungen, Ausweisungen und Zerstörung von zivilem Eigentum sind die häufigsten Übergriffe in Kriegen oder in Situationen bewaffneter politischer Gewalt.

16. Der Schutz der Menschenrechte muss den Kern aller politischen Strategien zur Konfliktbewältigung bilden. Für viele internationale Akteure kommen die Menschenrechte nach wie vor erst dann zum Tragen, wenn ein Konflikt beendet ist. Der Glaube, dass Bemühungen zur Befriedigung unmittelbarer humanitärer Bedürfnisse und zur Beendigung des Konflikts im Widerspruch zu Bemühungen um den Schutz der Menschenrechte stünden, ist ein Trugschluss über die richtige Reihenfolge. In Wahrheit ist der Schutz der Menschenrechte in allen Phasen eines Konflikts wichtig. Wiederkehrende Menschenrechtsverletzungen sind wichtige Vorboten gewaltsamer Konflikte; wenn sie wirksam angegangen werden, kann eine Eskalation verhindert werden. Ist der Konflikt voll ausgebrochen, sind Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte für die Rettung von Menschenleben entscheidend und können auch einen beschwichtigenden Einfluss auf den Konflikt selbst haben. Friedensvereinbarungen, die die Menschenrechte außer Acht lassen, sind aller Wahrscheinlichkeit nach nicht von Dauer, und Unsicherheit in Postkonfliktsituationen untergräbt das Vertrauen in den Friedensprozess.

17. Die überwiegende Mehrheit der Konflikte sind interne Kriege zwischen einer Regierung und aufständischen Kräften; auf alle Fälle finden sie unter Beteiligung bewaffneter Gruppen statt. In vielen Ländern sind solche Gruppen für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich. Zugleich bestehen auch internationale bewaffnete Konflikte und ausländische Besetzung weiter, die ebenfalls Anlass zu großer Sorge um die Menschenrechte geben. Auf nationaler wie internationaler Ebene stellt der Terrorismus eine enorme Bedrohung der Menschenrechte dar. Zugleich geben bestimmte Methoden, die Staaten anwenden, um bewaffnete Gruppen und Terrorismus zu bekämpfen, ebenfalls Anlass zur Besorgnis um die Menschenrechte.

4. Straflosigkeit

18. Gesetze, gegen die ständig verstoßen wird, ohne dass dies Folgen hat, werden wohl kaum geachtet. Dies gilt leider auch für viele internationale Menschenrechtsvorschriften auf nationaler Ebene. Wenn Fälle von Folter straflos bleiben, wenn allgemeine Amnestiegesetze Täter in Freiheit lassen, wenn "Untersuchungen" übermäßiger Gewaltanwendung ergebnislos verschleppt werden, wenn Gerichtsentscheide über Entschädigungen für Opfer

von Diskriminierung nicht durchgesetzt werden und wenn wirtschaftliche und soziale Rechte nicht vor Gericht verteidigt werden können, verliert das Recht der Menschenrechte seine Glaubwürdigkeit. Auch wenn wir mit neuen Normen und der internationalen Strafverfolgung gewisse Erfolge im Hinblick auf die schlimmsten Verbrechen erzielen konnten, bleibt auf nationaler Ebene noch viel zu tun, um grundlegende Menschenrechtsgarantien durchzusetzen, nicht zuletzt durch die Schaffung und Verteidigung eines unabhängigen Justizsystems.

5. Demokratiedefizite

19. Der genannte Bericht des Generalsekretärs betont die zentrale Rolle der Demokratie bei der Aufgabe, eine sicherere Welt mit größerem Wohlstand zu schaffen. Doch selbst Staaten, die Folter, summarische Hinrichtungen und offizielle Diskriminierung praktizieren, bezeichnen sich als demokratisch. Alle Formen der Demokratie, die diesen Namen verdienen, müssen Menschenrechtsnormen zur Grundlage haben, damit die körperliche Unversehrtheit geschützt und die Partizipationsfreiheit, die Freiheit der Wahlen, die Versammlungs-, Vereinigungs- und Meinungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit garantiert sind. Echte Demokratien gestatten abweichende Meinungen und Opposition und schützen die Rechte, die Interessen und die "Stimme" von Minderheiten, Frauen, gesellschaftlich schwachen, benachteiligten und marginalisierten Gruppen. Wo diese Freiheiten verweigert werden, herrscht keine echte Demokratie. Die Verwirklichung demokratischer Grundsätze erfordert einen friedlichen Machtübergang, eine aktive und lebendige Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidiger, freie und verantwortungsbewusste Medien sowie wirksame gerichtliche und unabhängige Aufsichtsmechanismen. Sie erfordert auch den Erlass wirksamer Gesetze und den Aufbau starker Institutionen einer demokratischen Regierungsführung, namentlich von Parlamenten.

6. Schwache Institutionen

20. Wir könnten die Achtung vor den Menschenrechten um einiges verbessern, wenn die Menschen "... einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen" würden, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt (siehe Resolution der Generalversammlung 217 A (III), Artikel 1). Allerdings erfordert der Schutz der Menschenrechte mehr und hängt letztlich von wirksamen Institutionen, vor allem auf staatlicher Ebene, ab. Gerichte, Polizei, Parlamente, nationale Menschenrechtskommissionen, Aufsichts- und Inspektionsorgane und viele andere stellen die Mittel zur Durchsetzung der Menschenrechtsgarantien bereit. In vielen Fällen erweisen sich diese Institutionen, vor allem im Bereich der Justiz und der Sicherheit, als schwach, ineffizient oder korrupt – und nur allzu oft als eine Kombination daraus.

21. Diese sechs Herausforderungen sind natürlich miteinander verbunden. Die Armen als Gruppe werden diskriminiert, wo immer sie leben, auch in wohlhabenden Ländern. Straflosigkeit kann absichtlich, als offizielle Politik, oder unbeabsichtigt entstehen, wenn ineffiziente Justizsysteme nicht in der Lage sind, für Wiedergutmachung für den Einzelnen zu sorgen. Demokratie wird durch Armut, Diskriminierung und schwache Institutionen untergraben. In Ländern, in denen Konflikte herrschen, ist es schwer, starke und gerechte Justizsysteme zu schaffen. Terrorismus bewirkt öffentliche Toleranz für diskriminierende Unterdrückung; aggressive Terrorismusbekämpfung versucht oftmals, Rechtsgarantien zu umgehen – und damit zu untergraben.

B. Die Herausforderung der Umsetzung: Die Defizite beheben

22. Die Mitgliedstaaten haben den Hohen Kommissar mit der Aufgabe betraut, den tatsächlichen Genuss der Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte erlegt allen Mitgliedstaaten Verpflichtungen auf, und sie alle sind konkrete Verpflichtungen im Rahmen eines oder mehrerer Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen eingegangen. Klar ist auch, dass die Hauptverantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte bei den Regierungen liegt. Erst durch Maßnahmen auf nationaler Ebene können die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Realität werden.

23. Welche Defizite stehen also auf nationaler Ebene der Umsetzung im Weg? Die Erfahrungen des OHCHR legen nahe, dass im Rahmen der Umsetzung die vier nachstehend beschriebenen konkreten Defizite behoben werden müssen.

1. Wissensdefizite

24. Um die Verpflichtung zur Achtung, zum Schutz und zur Verwirklichung der Menschenrechte Realität werden zu lassen, gilt es, sich über den besten Weg klar zu werden, der über rechtliche und politische Maßnahmen zu diesem Ziel führt. Dabei kommt es natürlich entscheidend auf den politischen Willen an. Bei zahlreichen Menschenrechtsproblemen wird es verschiedene Optionen für ihre Behebung geben, und die Behörden werden diese Optionen beurteilen und sich dabei auf eine fundierte Analyse der Kombination von Gesetzen, Verordnungen und politischen Strategien stützen müssen, die unter den gegebenen Umständen am besten zur Lösung der Probleme geeignet sind. Erst wenn Klarheit über den einzuschlagenden Weg besteht, werden die Entscheidungsträger aus vergleichbaren Erfahrungen und andernorts gewonnenen Erkenntnissen Nutzen ziehen können.

25. Es steht erhebliches Wissen zur Verfügung, einschließlich Materialien der Vereinten Nationen, um die Regierungen und andere Akteure auf nationaler Ebene zu unterstützen, doch es bestehen auch Defizite. Den Wissensdefiziten muss mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, und das OHCHR muss Wege finden, um sie zu beheben, und dabei mit anderen Stellen zusammenarbeiten.

2. Kapazitätsdefizite

26. Selbst dort, wo der einzuschlagende Kurs klar ist, wird nichts geschehen, wenn erhebliche Kapazitätsdefizite bestehen – wenn es also an personellen, finanziellen oder sonstigen Ressourcen mangelt. Jedes Land kann ungeachtet seiner materiellen Lage zahlreiche Schritte unternehmen, um die Menschenrechte zu achten und zu schützen. Die volle Verwirklichung der Menschenrechte erfordert jedoch beträchtliche Ressourcen, und die weniger entwickelten Länder werden hier auf Schwierigkeiten stoßen, nicht zuletzt im Hinblick auf die Stärkung nationaler Institutionen wie der Gerichte. Die Verwirklichung der Rechte erfordert auch ausgebildetes und sachverständiges Personal sowie Fachabteilungen in den Ministerien.

27. Das OHCHR kann sich verstärkt für eine Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit einsetzen. Es kann auch die Regierungen bei der Ermittlung ihres Kapazitätsbedarfs unterstützen und durch sein Programm für technische Zusammenarbeit zum Aufbau von Kapazitäten für die Überwindung der Menschenrechtsprobleme beitragen.

3. Defizite beim Engagement

28. Alle Politikanalysen und jede Mobilisierung von Ressourcen werden nicht ausreichen, wenn die Regierungen nicht wirklich entschlossen sind, Reformen durchzuführen

oder systematische Menschenrechtsverletzungen zu beseitigen. Es gibt zwei Arten von Defiziten beim Engagement: bei der einen versteift sich eine Regierung auf eine Vorgehensweise, die gegen ihre internationalen Menschenrechtsverpflichtungen verstößt; bei der anderen räumt eine Regierung einen solchen Verstoß ein, unternimmt jedoch keine Anstrengungen, die erforderlichen Reformen durchzuführen. Defizite beim Engagement finden sich auch auf internationaler Ebene, wenn Regierungen eine Politik verfolgen, die zu Menschenrechtsverletzungen in anderen Ländern beiträgt.

29. Ungeachtet des jeweiligen konkreten Problems – Trägheit, Apathie oder Ablehnung der Menschenrechtsvorschriften selbst – besteht die klare Aufgabe der Vereinten Nationen darin, die Regierungen an ihre Verpflichtungen zu erinnern und sie durch die richtige Mischung aus Dialog, Hilfe und Überzeugungsarbeit bei der Verwirklichung der erforderlichen Reformen zu unterstützen. Die Hauptverantwortung dafür liegt bei den von den Mitgliedstaaten eingesetzten Aufsichtsorganen. Der Hohe Kommissar hat auch den Auftrag, einen Dialog mit den Regierungen aufzunehmen und Wege zur Überwindung der Hindernisse für die Verwirklichung der Menschenrechte vorzuschlagen.

4. Sicherheitsdefizite

30. Ein viertes Defizit entsteht nicht durch Unwissenheit, Unfähigkeit oder Gleichgültigkeit, sondern aus Situationen, in denen Regierungen oder Führer bewaffneter Gruppen vorsätzlich eine Politik verfolgen, die die persönliche Sicherheit unmittelbar bedroht, durch Unterdrückung, Einschüchterung und Gewalt, die Anordnung, Gutheißung oder Duldung von politischen Morden, Massaker, Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Zerstörung zivilen Eigentums, Verweigerung lebenswichtiger Medikamente und Nahrungsmittel, Folter, Vertreibung und Hungersnot oder indem bestimmten Minderheitsgruppen ihre Rechte systematisch verweigert werden. In solchen Situationen, die meistens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten entstehen, führen Menschenrechtsverletzungen zu akuten Krisen und erfordern geeignete Schutzmaßnahmen.

31. Der Generalsekretär hat konkrete Vorschläge für Maßnahmen des Sicherheitsrats zur Verhütung von Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterbreitet. Abgesehen vom Einsatz von Waffengewalt zum Schutz von Einzelpersonen in diesen und in weniger schwerwiegenden Situationen kann und sollte viel getan werden, um den Schutz zu verstärken, namentlich durch die Entsendung von Menschenrechtsbeauftragten. Dem OHCHR kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

32. Natürlich sind die genannten Defizite nicht die einzigen. In den meisten Ländern setzen sich die Hindernisse für die Verwirklichung der Menschenrechte aus verschiedenen Elementen zumindest der ersten drei Kategorien zusammen. Wenn wir die beschriebenen Probleme und Herausforderungen angehen wollen, müssen wir mutig handeln, auch wenn wir uns für bedarfsgerechte Antwortmaßnahmen entscheiden, die auf eine Weise gegen Umsetzungsdefizite vorgehen, die sicherstellt, dass alle maßgeblichen Akteure – die Regierungen, die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen und die Hohe Kommissarin – ihrer Verantwortung gerecht werden.

III. Die Antwortmaßnahmen

A. Ziele und Strategien: Überblick

33. Unsere kollektive Aufgabe besteht darin, Mittel und Wege zu finden, um die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Wirklichkeit werden zu lassen, sodass die einzelnen Menschen und ihre Gemeinschaften einen echten Unterschied in ihrem Leben erken-

nen. Die Probleme sind so zahlreich, dass es trotz der größten Bemühungen eines breiten Spektrums nationaler und internationaler Akteure bisher nicht gelungen ist, sie zu überwinden. Um zur Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen, wird das OHCHR zwei übergreifende Ziele verfolgen: Schutz und Stärkung der Selbstbestimmung.

1. Schutz

34. Wir werden konzertierte Anstrengungen unternehmen, um den Schutz der Menschenrechte, definiert als die konkrete Gewährleistung der Achtung vor den Menschenrechten für jeden Einzelnen, in den Blickpunkt zu stellen. Der Menschenrechtsschutz ist kein spezifisches Instrument oder Konzept, sondern bezieht sich vielmehr auf ein erwünschtes Ergebnis – eine Situation, in der die Rechte durch diejenigen, die dazu verpflichtet sind, anerkannt, geachtet und verwirklicht werden, mit dem Ergebnis, dass Würde und Freiheit gestärkt werden. Menschenrechtsschutz besteht dann, wenn Personen, die sonst dem Risiko oder der tatsächlichen Verweigerung ihrer Rechte ausgesetzt wären, durch konkrete Maßnahmen dazu befähigt werden, diese Rechte in vollem Umfang auszuüben. Seine Grundlage ist das Völkerrecht, und er richtet sich notwendigerweise sowohl auf unmittelbare Gegenmaßnahmen, wenn Menschen bedroht sind, als auch auf längerfristige Tätigkeiten zur Schaffung und Stärkung von Gesetzen und Institutionen, die Rechte schützen – innerhalb von Staaten und auf weltweiter Ebene. Werden unter Menschenrechtsschutz die konkreten Ergebnisse für den einzelnen Menschen verstanden, ist sichergestellt, dass die Arbeit des OHCHR auf die Erzielung echter Wirkungen ausgerichtet ist.

35. Das Mandat des Hohen Kommissars umfasst auch die Verantwortung, den effektiven Genuss aller Menschenrechte durch alle zu schützen und die innerhalb des Systems der Vereinten Nationen unternommenen Tätigkeiten zum Schutz der Menschenrechte zu koordinieren.

2. Stärkung der Selbstbestimmung

36. Die Stärkung der Selbstbestimmung ist ein breit angelegtes Konzept; hier verwende ich den Begriff jedoch in zwei konkreten Bedeutungen. Die Erfahrung in zahlreichen Ländern lehrt uns, dass Menschenrechte am ehesten geachtet, geschützt und verwirklicht werden, wenn die Menschen über die Fähigkeit verfügen, ihre Rechte geltend zu machen und einzufordern. Unsere Aufgabe sollte es daher sein, die Träger dieser Rechte dazu zu befähigen.

37. Darüber hinaus können Strategien zum Schutz der Menschenrechte nur dann erfolgreich sein, wenn die Regierungen auf die erhobenen Ansprüche positiv reagieren. Die Stärkung der Selbstbestimmung beinhaltet auch, dass diejenigen, die die Verantwortung für die Verwirklichung der Menschenrechte tragen, auch mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet werden.

38. Diese beiden Seiten der Stärkung der Selbstbestimmung zusammen erinnern uns daran, dass der volle Genuss der Menschenrechte am besten durch lokale Initiativen und Maßnahmen erreicht wird. Den internationalen Akteuren kommt die Aufgabe zu, nationale Reforminitiativen zu unterstützen und zu fördern.

39. Die beiden Ziele des Schutzes und der Stärkung der Selbstbestimmung werden durch drei Schlüsselstrategien verfolgt: Interaktion mit den Ländern, um die Herausforderung der Umsetzung zu bewältigen, Wahrnehmung einer Führungsrolle bei der proaktiven Ermittlung von Problemen und Unterbreitung von Lösungsvorschlägen sowie Aufbau von Partnerschaften innerhalb und außerhalb der Vereinten Nationen. Diese drei Strategien werden in den Ziffern 40-44 vorgestellt und in den Ziffern 45-114 ausführlich und mit konkreten Programmen beschrieben.

3. Interaktion mit den Ländern

40. Die Umsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen in die Realität lässt sich am besten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene erreichen. Die dem OHCHR und anderen Akteuren zufallenden Verantwortlichkeiten stehen hinter der vorrangigen Rolle des jeweiligen Staates zurück. Die Umsetzung erfordert daher in erster Linie die Zusammenarbeit mit den Regierungen. Zu diesem Zweck wird sich das OHCHR aktiv um den Dialog mit ihnen bemühen, eine Aufgabe, die im Mandat des Hohen Kommissars ausdrücklich genannt wird. Ziel dieses Dialogs und dieser Interaktion wird es sein, die Hindernisse, die sich der Verwirklichung der Rechte in den Weg stellen, zu analysieren und Anstrengungen zu ihrer Überwindung zu unternehmen. Bei dieser Interaktion werden die Ressourcen des gesamten Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen zum Einsatz kommen.

4. Die Führungsrolle übernehmen

41. Der Hohe Kommissar trägt nicht nur die Hauptverantwortung für Menschenrechtsfragen im System der Vereinten Nationen, sondern ist auch aufgerufen, aktiv tätig zu werden, um Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu begegnen und Menschenrechtsverletzungen zu verhindern. Beides verlangt vom Hohen Kommissar die Wahrnehmung einer Führungsrolle in Menschenrechtsfragen, in deren Rahmen er bei Bedarf Initiativen ergreift, auf Menschenrechtsprobleme aufmerksam macht, Gegenmaßnahmen entwickelt und die Unterstützung der Regierungen, der Zivilgesellschaft und aller Betroffenen dafür gewinnt. Die maßgeblichen Stellungnahmen und Empfehlungen der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen werden eine wichtige Grundlage für die Maßnahmen der Hohen Kommissarin selbst bilden.

42. Die Wahrnehmung einer stärkeren Führungsrolle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, gestützt auf höhere Kapazitäten in Schlüsselbereichen, wird dem OHCHR außerdem helfen, seiner Koordinierungsfunktion gerecht zu werden und die systemweite Kohärenz zu fördern.

5. Partnerschaften aufbauen

43. Das OHCHR ist nur einer der Akteure, und die Herausforderungen sind, wie bereits festgestellt, enorm. Um die Herausforderung der Umsetzung zu bewältigen, müssen wir neben der engen Zusammenarbeit mit den Regierungen auch andere Partnerschaften innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen eingehen beziehungsweise bestehende ausbauen. Das OHCHR ist zunehmend um eine aktivere Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen bemüht, um gemeinsam mit ihnen Wege zu finden, um seiner Arbeit höhere Wirksamkeit zu verleihen. Die Anstrengungen des OHCHR, der Vertragsorgane, der Menschenrechtskommission und der besonderen Verfahren werden insgesamt wirksamer sein, wenn sie alle gestärkt werden und enger zusammenarbeiten.

44. Außerdem muss das OHCHR die bestehenden Partnerschaften mit den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen weiter ausbauen. Die stärkere Interaktion mit den Ländern wird es uns ermöglichen, wirksamere Beiträge zu den Koordinierungsstrukturen zu leisten und die Landesteams der Vereinten Nationen besser zu beraten und zu unterstützen. Auch muss das OHCHR Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft aufbauen und stärken.

B. Dialog und Interaktion mit den Ländern

45. Um die Umsetzungsdefizite zu ermitteln und auf ihre Behebung hinzuarbeiten, muss das OHCHR seine Zusammenarbeit mit den Regierungen und anderen Beteiligten an den nationalen Anstrengungen zum Schutz der Menschenrechte sehr viel stärker abstimmen.

46. Um die Gesamtheit des Fachwissens, der Beratung und der Empfehlungen des Menschenrechtssystems der Vereinten Nationen für die Behebung dieser Defizite einsetzen zu können, müssen mehr Personal und Fachwissen für die landesspezifische Arbeit bereitgestellt werden, die Entsendung von operativem Personal auf Landes- und Regionalebene muss verstärkt werden, und die zuständigen Teilbereiche innerhalb des OHCHR müssen besser integriert werden. Derzeit verfügen wir in der Zentrale und im Feld nicht über ausreichende Kapazitäten, um ein angemessenes Programm der Interaktion mit den Ländern durchzuführen.

47. Die Interaktion mit den Ländern wird von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Das OHCHR verfügt über eine Reihe von Instrumenten, wie etwa die Guten Dienste der Hohen Kommissarin, Projekte der technischen Zusammenarbeit und Politikberatung, Zusammenarbeit mit Regierungen im Rahmen der Verfahren der Berichterstattung an die Vertragsorgane und der Folgemaßnahmen zu ihren Empfehlungen, Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Berichten der besonderen Verfahren, Präsenz auf Regional- und Landesebene, Überwachung und öffentliche Berichterstattung. Es kann diese und andere Instrumente nicht nur im direkten Kontakt mit den Regierungen einsetzen, sondern auch in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren, namentlich nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den Landesteams der Vereinten Nationen und/oder anderen im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren und der Zivilgesellschaft. Die Auswahl der Aktivitäten und der vorrangigen Zielgruppen für die Zusammenarbeit wird von der strategischen Bedarfsbewertung für jeden Einzelfall abhängen, die in enger Abstimmung mit der Regierung vorgenommen wird.

48. Es ist hervorzuheben, dass die verschiedenen Instrumente und Konzepte, einschließlich der Vertragsorgane und der besonderen Verfahren, allesamt Teil eines breit angelegten Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen sind, das auch Komponenten wie Beratung, Hilfe, Dialog, Aufsicht und Rechenschaftspflicht umfasst, die sich alle gegenseitig verstärken sollten.

49. Das OHCHR wird diese Aufgabe auf unparteiliche Weise angehen, in Übereinstimmung mit dem Mandat des Hohen Kommissars, mit allen Ländern einen Dialog über alle Menschenrechte zu führen. Es gibt kein Land, das in Bezug auf seine im Inland wie im Ausland verfolgte Politik seine Menschenrechtsbilanz nicht noch verbessern könnte, und in diesem Geist schlägt die Hohe Kommissarin eine Verstärkung der Interaktion mit den Ländern vor, auch durch ihr persönliches Engagement.

50. Das OHCHR wird seine Tätigkeiten mit Vorrang auf die Verwirklichung der Rechte auf Landesebene richten. Alle Funktionsbereiche des Amtes werden besser für die Unterstützung des Dialogs und der Interaktion mit den Ländern genutzt werden. Dies wird eine gemeinsame Anstrengung sein, die das Zusammenwirken der verschiedenen Zweige des Amtes erfordert. Ein entscheidend wichtiger Teil dieser Anstrengung ist von den für bestimmte geografische Zonen und Länder zuständigen Sektionen in der Zentrale zu leisten. **Derzeit sind weniger als 40 Mitarbeiter für diesen Aufgabenbereich eingesetzt, und eine Verstärkung der Interaktion mit den Ländern erfordert umfangreiche Investitionen in neue Ressourcen.**

1. Operativer Einsatz in Ländern und Regionen

51. Die höchste Wirkungssteigerung für das OHCHR ist durch die Ausweitung der Landes- und Regionalpräsenz zu erwarten, durch die die Glaubwürdigkeit der Institution und das ihr entgegengebrachte Vertrauen gestärkt und engere Beziehungen mit der jeweiligen Regierung und der Zivilgesellschaft geschaffen werden. Die Präsenz in verschiedenen Regionen und Ländern mit Mitarbeitern, die über das erforderliche Fachwissen und über Ortskenntnisse verfügen und die Lokalsprache sprechen, ist die bevorzugte Vorgehensweise für alle Tätigkeiten der Vereinten Nationen. Dies gilt auch für die Menschenrechtsarbeit.

52. Die Ermittlung von Wissens- und Kapazitätsdefiziten erfordert eine genaue Analyse der Situation in dem jeweiligen Land, und zur Behebung der Defizite beim Engagement bedarf es der Zusammenarbeit mit der Regierung und anderen Akteuren auf nationaler Ebene. Große Sicherheitsdefizite, vor allem in Konfliktsituationen, werden häufig die Entsendung von Menschenrechtsbeauftragten notwendig machen. Die Erfahrungen aus Friedens- wie aus Menschenrechtsmissionen haben die Schutzwirkung deutlich gemacht, die von einer Überwachungspräsenz ausgeht. Schließlich wird eine stärkere Präsenz in den Ländern und Regionen den Nutzen der Vertragsorgane verstärken, weil das OHCHR dann besser in der Lage ist, die Mitwirkung am Berichterstattungsprozess zu fördern und zu unterstützen und die Umsetzung der Empfehlungen der Vertragsorgane und besonderen Verfahren in dem jeweiligen Land zu erleichtern. Das OHCHR verfügt zwar bereits über eine Präsenz, namentlich über Büros in rund 24 Ländern (darunter sieben kleinere regionale oder subregionale Büros), doch handelt es sich in den meisten Fällen nicht um umfangreiche Teams. **Das Personal des OHCHR muss stärker und dauerhafter am Boden präsent sein.**

53. **Es gibt verschiedene Wege für die Schaffung von Feldpräsenzen des OHCHR, die nachstehend im Einzelnen erörtert werden. Das OHCHR hat die feste Absicht, seine Feldpräsenzen auszubauen, um die Unterstützung für sie zu verstärken und ihre Tätigkeiten auf die in diesem Aktionsplan festgelegten Ziele auszurichten.** Für die genaue Ausgestaltung sind noch weitere Prüfungen erforderlich, die bereits eingeleitet wurden und die auch eine Überprüfung aller derzeitigen Feldpräsenzen des Amtes umfassen.

Präsenz des OHCHR in einzelnen Ländern

54. In den meisten Fällen erfolgt die Interaktion mit einzelnen Ländern am besten durch eine OHCHR-Präsenz in dem jeweiligen Land. Diese könnte von mittelgroßen oder großen eigenständigen Missionen über in Friedensmissionen integrierte Menschenrechtskomponenten und kleinere Projekte der technischen Zusammenarbeit bis hin zu innerhalb von Landesteams tätigen Beratern reichen. Einige der am eindeutigsten positiven Ergebnisse wurden von unseren eigenständigen Missionen erzielt.

55. Die Landesbüros arbeiten dann am wirksamsten, wenn sie groß genug sind und über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen, um komplexe Menschenrechtsstrategien umzusetzen. Die Schaffung von Präsenzen in einzelnen Ländern wird selbstverständlich mit Zustimmung der Regierung erfolgen. Bei solchen Entscheidungen sollte auch berücksichtigt werden, wie ernst die Menschenrechtssituation ist, inwieweit unsere Präsenz die Situation beeinflussen könnte, ob wir in der Lage sind, mit einem breiten Mandat tätig zu werden, und ob die Regierungen und die anderen Akteure bereit sind, mit uns zusammen auf eine Verbesserung der Menschenrechtssituation hinzuwirken. Jede Präsenz wird ein unterschiedlich zusammengesetztes Tätigkeitsspektrum haben, das genau auf die jeweilige Situation zugeschnitten wird und das gesamte Instrumentarium nutzen kann, um Umsetzungsdefizite zu beheben.

Regionale und subregionale Büros

56. Wenn die regionalen und subregionalen Büros des OHCHR entsprechend ausgestattet und unterstützt werden, können sie die Strategien für die Interaktion mit den Ländern ebenfalls wirkungsvoll unterstützen. Diese Büros können einen Dialog auf hoher Ebene mit den Regierungen und mit regionalen zwischenstaatlichen Organisationen führen und Verbindungen mit regionalen zivilgesellschaftlichen Netzwerken aufbauen. Sie können auch sinnvolle Unterstützung für die Menschenrechtsberater leisten, die den Landesteam der Vereinten Nationen in dem betreffenden Gebiet zugeteilt sind, sie können Bedarfsermittlungsmissionen für mögliche Projekte der technischen Zusammenarbeit durchführen und frühzeitig vor entstehenden Schutzdefiziten in einer Region warnen. Durch ihre Präsenz in der Region und ihre Ortskenntnis können sie die Vorgehensweisen besser an die lokalen Bedürfnisse anpassen.

57. Gegenwärtig sind weniger als 20 Mitarbeiter des OHCHR in regionalen und subregionalen Büros in Einsatz. Eine Ausweitung dieser Präsenz wird die Verstärkung der Präsenzen in den einzelnen Ländern fördern und unsere Interaktionen mit Ländern, in denen wir nicht über eine direkte Präsenz verfügen, wesentlich verbessern.

Menschenrechtskomponenten in Friedensmissionen der Vereinten Nationen

58. In Situationen, in denen die Vereinten Nationen Friedensmissionen entsenden, bestand die Tätigkeit des OHCHR bisher hauptsächlich in der Konzipierung der Menschenrechtskomponenten der Friedensmissionen, der Hilfe bei ihrer Einrichtung und der Rekrutierung ihres Personals. Wir gaben auch Orientierungshilfe und stellten unser Fachwissen zur Verfügung, allerdings nicht so systematisch, wie es eigentlich notwendig gewesen wäre. Wir beabsichtigen, Wege zu finden, um unsere Mitwirkung effektiver zu gestalten.

59. Voraussetzung für eine wirksame operative Kapazität ist die Schaffung einer angemessenen Verwaltungsstruktur, die die erforderliche personelle, finanzielle, logistische und sicherheitsbezogene Unterstützung für die rasche, sichere und effiziente Verlegung von Personal und die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Feldpräsenzen bereitstellt. Das OHCHR muss die Kapazitäten in diesem Bereich ausbauen.

2. Schnelle Reaktion, Tatsachenermittlung und Untersuchung

60. Um Anschuldigungen nachzugehen, dass die Praxis bestimmter Staaten ihren Menschenrechtsverpflichtungen nicht entspricht, bedarf es einer objektiven und unparteilichen Überwachung und Tatsachenermittlung. Den Vertragsorganen und besonderen Verfahren kommt dabei eine wichtige Rolle zu, aber auch dem OHCHR wird Verantwortung für die Überwachung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Berichterstattung darüber übertragen, insbesondere dort, wo es eine umfangreiche Landespräsenz unterhält. Die Berichte des OHCHR können den Mitgliedstaaten und den Organen der Vereinten Nationen sachdienliche Informationen geben und sicherstellen, dass sie in ihren Entscheidungen Menschenrechtsanliegen gebührend berücksichtigen.

61. Der genannte Bericht des Generalsekretärs weist darauf hin, wie wertvoll die Entsendung von Menschenrechtsbeauftragten in Krisensituationen sein kann, und das OHCHR hält sich dafür bereit. Zu diesem Zweck muss das Amt so organisiert werden, dass es eine rasche Entsendung unterstützen kann, und die administrative Unterstützung in spezifischen Bereichen muss gewährleistet sein, einschließlich Finanzierung und Personal. Fragen wie die Führung von Reservelisten sowie Ausbildung und Sicherheit müssen noch geklärt werden, aber mit zusätzlichen Mitteln könnte das OHCHR seine Kapazität in diesem Bereich beträchtlich erhöhen.

62. Das OHCHR wird außerdem immer häufiger aufgefordert, in Krisen- oder Postkonfliktsituationen Unterstützung und Rechtsberatung für Untersuchungskommissionen oder Ermittlungsmissionen bereitzustellen, die schwerwiegende und weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen untersuchen. Im Durchschnitt unterstützte das OHCHR während der letzten Jahre zwei oder drei solcher Kommissionen oder Untersuchungen pro Jahr, mit steigender Tendenz. Solche Aufträge müssen gewissenhaft und gründlich durchgeführt werden; sie können unter Umständen auch Spezialkenntnisse erfordern, wie etwa für gerichtsmedizinische Untersuchungen. Die Unterstützung für diese Arbeit ist entscheidend wichtig, und dem Ausbau der diesbezüglichen Kapazitäten des Amtes kommt eine Vorrangstellung zu.

3. Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte

63. Das Programm für technische Zusammenarbeit des OHCHR läuft seit vielen Jahren, und unsere Erfahrungen machen deutlich, wie wertvoll und wichtig diese Arbeit ist. Sie ist ein wirksames Mittel zur Behebung der Wissens- und Kapazitätsdefizite sowie der Defizite beim Engagement. Die Projekte der technischen Zusammenarbeit sollten nicht isoliert, sondern als Teil einer umfassenden Strategie für die Interaktion mit den Ländern gesehen beziehungsweise eingesetzt werden. In seinem genannten Bericht sagte der Generalsekretär dazu: "Allerdings haben technische Hilfe und der langfristige Aufbau von Institutionen dort wenig oder gar keinen Wert, wo das grundlegende Schutzprinzip aktiv verletzt wird" (siehe A/59/2005, Ziffer 143). Eine sinnvolle technische Zusammenarbeit erfordert eine fortlaufende Situationsbewertung zur Messung ihrer Wirkung.

64. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass unsere Hilfsprojekte dann am wirksamsten sind, wenn wir in einem Land mit genügend Personal vertreten sind und wenn das Projekt Teil einer langfristigen Interaktionsstrategie ist, der die Regierung zugestimmt hat und die das gesamte Programmspektrum des OHCHR umfasst. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen nationalen Akteuren, so auch aus der Zivilgesellschaft, trägt dazu bei, die Nachhaltigkeit und die Rechenschaftspflicht unserer Projekte sicherzustellen.

65. Eine begrüßenswerte Entwicklung ist die zunehmende Mitwirkung verschiedener Organisationen, auch aus dem Bereich der Vereinten Nationen, an der Unterstützung von Reformen auf dem Gebiet der Menschenrechte. Dabei zeigt sich jedoch auch die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung, damit die Kohärenz zwischen den verschiedenen Hilfsmaßnahmen gewährleistet ist, da sonst die Gefahr besteht, dass wir die Situation noch verschlimmern würden. Durch sein enges Zusammenwirken mit den Organisationen der Vereinten Nationen und den Gebern kann das OHCHR bei den erforderlichen Reformen eine Katalysatorfunktion übernehmen, namentlich durch die Weitergabe seiner unabhängigen Bedarfermittlungen.

66. Da das OHCHR auf diesem Gebiet nur über recht bescheidene Haushaltsmittel verfügt, ist eine Prioritätensetzung unerlässlich. Bei der Ermittlung der Bereiche, auf die sich die Aufmerksamkeit vorrangig konzentrieren sollte, sind die engen Verbindungen zwischen dem OHCHR und den Vertragsorganen sowie den besonderen Verfahren eine zusätzliche Hilfe bei der Diagnostizierung von Umsetzungsdefiziten und deren Behebung. Durch Prioritätensetzung wird zwar die wirksame Nutzung der vorhandenen Mittel sichergestellt, aber es ist klar, dass diese in ihrer gegenwärtigen Höhe noch immer bei weitem nicht ausreichen.

4. Themenbezogenes Fachwissen

67. Die Weiterentwicklung und Stärkung unseres spezifischen Sachverstands auf dem Gebiet der Menschenrechte ist für die Unterstützung einer wirksamen Interaktion mit den Ländern sowie für das Vorgehen auf globaler Ebene entscheidend. Das OHCHR hat im

Rahmen seiner operativen Tätigkeiten und seiner Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen wichtiges Fachwissen in einem breiten Spektrum von Menschenrechtsfragen und -methoden erworben. Um dem wachsenden Bedarf und der zunehmenden Nachfrage gerecht zu werden und unsere Strategien zu verwirklichen, werden wir das vorhandene Fachwissen festigen und stärken und gleichzeitig nach Bedarf Kapazitäten in weiteren Bereichen entwickeln, um den gegenwärtig auf dem Gebiet der Menschenrechte bestehenden Herausforderungen besser begegnen zu können.

68. Zu den Schwerpunkten gehören

- a) Rechtsvorschriften, Politik und Institutionen auf dem Gebiet der Menschenrechte (Auslegung und Anwendung internationaler Normen, die Justiziabilität wirtschaftlicher und sozialer Rechte, nationale Menschenrechtskommissionen, nationale Menschenrechtsplanung, Zivilgesellschaft);
- b) Methodik auf dem Gebiet der Menschenrechte (Überwachung, Untersuchungen, Bildung, Ausbildung, Bedarfsermittlung, Programmerstellung);
- Diskriminierungsbekämpfung und besondere Gruppen (so etwa Diskriminierung auf Grund der Rasse oder Religion, Minderheiten, indigene Völker, Migranten, Binnenvertriebene, Personen mit Behinderungen sowie Frauen);
- Rechtsstaatlichkeit und Demokratie (Justizsektor, Unrechtsaufarbeitung, Straflosigkeit, Rechtsmittel);
- auf Menschenrechten beruhende Ansätze für verschiedene Problemfelder (Frieden und Sicherheit, einschließlich Initiativen zur Terrorismusbekämpfung, Entwicklung, humanitäre Arbeit).

69. Das umfangreichere Fachwissen auf diesen Gebieten wird zur Behebung von Umsetzungsdefiziten herangezogen werden und die Grundlage für die Tätigkeit des OHCHR auf den Gebieten technische Zusammenarbeit, Kampagnenarbeit, Fortbildung, Politikentwicklung, Analyse sowie Beratung von Partnern bilden. Es wird die Ausarbeitung von Methoden für die Menschenrechtsarbeit und die Ermittlung sinnvoller Verfahrensweisen erleichtern. Dieses Fachwissen wird sich auch auf die Arbeit der besonderen Verfahren und der Vertragsorgane stützen und zu dieser Arbeit beitragen.

70. Die Prioritätsbereiche werden regelmäßig überprüft werden, um sicherzustellen, dass das OHCHR für die Bewältigung neu entstehender Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte gerüstet ist. Wenn die nachstehend beschriebene neue Gruppe Grundsatzpolitik und Planung eingerichtet ist, wird sie uns bei der Prioritätensetzung behilflich sein.

5. Forschung und Politikstudien

71. Das OHCHR und viele weitere Akteure auf dem Gebiet der Menschenrechte konzentrierten ihre Forschungsarbeiten bisher weitgehend auf die Katalogisierung und Beschreibung von Menschenrechtsproblemen und weniger auf Vorschläge zu ihrer Lösung; auch wurde der Ermittlung von Trends, die in Zukunft Auswirkungen auf die Menschenrechte haben werden, zu wenig Beachtung geschenkt. Ein erheblicher Teil der bestehenden Forschungskapazitäten des OHCHR dient der Erstellung von Studien und Berichten für die Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen, die ihrem Wesen nach zum großen Teil wenig praktischen Wert haben oder jedenfalls nicht immer sinnvoll genutzt werden.

72. Die Forschungskapazität des Amtes wird gestärkt werden, und es wird zunehmend aus eigener Initiative vorrangige Menschenrechtsfragen ermitteln, die Gegenstand von Analysen sein werden. Dabei wird das Ziel verfolgt, praktische Vorschläge für die Behebung der Wissensdefizite und anderer Menschenrechtsprobleme abzugeben. Eine Möglich-

keit hierfür ist die Freisetzung bestehender Forschungskapazitäten. Die Gespräche über einen neuen Menschenrechtsrat oder eine reformierte Menschenrechtskommission bieten eine ausgezeichnete Gelegenheit für eine Rationalisierung der Studien, Berichte und Vermerke, die vom OHCHR angefordert werden. Die Hohe Kommissarin wird diesbezüglich eine Bestandsaufnahme durchführen und Vorschläge unterbreiten.

73. Bei der Intensivierung der Arbeit in diesem Bereich werden wir uns auf eine enge Zusammenarbeit mit den zahlreichen und vielfältigen akademischen Institutionen und Forschungseinrichtungen auf der ganzen Welt stützen, einschließlich derjenigen des Systems der Vereinten Nationen, und wir werden bestrebt sein, gemeinsam mit Regierungen, zivilgesellschaftlichen Gruppen und allen beteiligten Akteuren auf Zusammenarbeit gestützte Prozesse zur Behebung der Wissensdefizite zu entwickeln.

74. Eng verknüpft mit einem aktiveren Forschungsprogramm ist die Politikentwicklung. Die Abgabe von Vorschlägen für die Überwindung von Menschenrechtsproblemen erfordert eine sorgfältige Prüfung der damit zusammenhängenden rechtlichen und politischen Fragen. Wesentliche Voraussetzungen für Glaubwürdigkeit sind ein konsequenter Ansatz und eine strenge Analyse, und zu diesem Zweck benötigt das OHCHR eine der neuen Gruppe Grundsatzpolitik und Planung zugeordnete zentrale Funktion für die Billigung der Grundsatzpolitik, um die Kohärenz und Qualität der eingenommenen Positionen zu gewährleisten.

C. Führerschaft

75. In der Welt von heute gibt es zahlreiche soziale, wirtschaftliche und politische Fragen, über die im Rahmen internationaler Prozesse entschieden wird, die jedoch tiefgreifende Folgen für die Menschenrechte auf lokaler Ebene haben. Obwohl die Interaktion mit den Ländern von entscheidender Wichtigkeit ist, muss das OHCHR auch auf globaler Ebene aktiv sein und die internationale Debatte zur Thematik des Menschenrechtsschutzes mitgestalten und dazu beitragen. Das Amt muss insbesondere im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen aktiv werden und der Herausforderung gerecht werden, die Menschenrechtsthematik in den Mittelpunkt der Entwicklungs- und Sicherheitsagenda der Vereinten Nationen zu stellen. Auch aus diesem Grund muss das OHCHR sein themenbezogenes Fachwissen ausbauen und sich intensiver mit spezifischen Menschenrechtsfragen befassen.

1. Menschenrechte, Entwicklung und die Millenniums-Entwicklungsziele

76. In der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen wird einleitend bekräftigt, dass Freiheit und Gleichheit unverzichtbare Grundwerte in den internationalen Beziehungen im 21. Jahrhundert sind. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten darauf, die Menschenrechte aller zu achten, zu schützen und zu fördern, die Schwächeren zu verteidigen und die Herrschaft des Rechts zu stärken. In Bekräftigung des Rechts auf Entwicklung erkennt die Erklärung an, dass die Staaten einzeln und gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, auf nationaler und weltweiter Ebene die Grundsätze der Menschenrechte, der Gleichberechtigung und der Billigkeit zu wahren. Im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen sind die reichen Länder gehalten, den armen Ländern bei der Erfüllung der gemeinsam vereinbarten Zielvorgaben für die Armutsbeseitigung behilflich zu sein, und alle Staaten haben sich darauf verpflichtet, bei der Verfolgung dieser Ziele die Menschenrechte zu achten. Richtig verstanden stellen die Millenniums-Entwicklungsziele selbst Bestrebungen zur Achtung der Menschenrechte dar.

77. Als Beitrag zur Verwirklichung dieser Verpflichtungen wird das OHCHR seine Tätigkeiten auf diesem Gebiet durch die Schaffung einer für die Arbeit an den Millenniumszielen zuständigen Stelle erheblich ausweiten. Wir werden uns an den globalen Debatten

beteiligen, um sicherzustellen, dass den Menschenrechten gebührende Beachtung geschenkt wird, sowohl im Rahmen des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniumsziele als auch in seinen Ergebnissen. Wir werden uns auf die Förderung von Armutsbekämpfungsstrategien, die den Menschenrechten Rechnung tragen, die Anwendung von auf den Menschenrechten beruhenden Entwicklungsansätzen und die Förderung des Rechts auf Entwicklung konzentrieren. Dabei werden wir die freie, aktive und wirksame Teilhabe der Rechtsträger, die Rechenschaftspflicht der Verantwortlichen, die Nichtdiskriminierung auf allen Ebenen sowie die politische und wirtschaftliche Ermächtigung derjenigen betonen, denen die Entwicklung zur Überwindung der Armut verhelfen soll. Darüber hinaus werden wir das Rahmenwerk auf dem Gebiet der Menschenrechte nutzen, um die Zusagen der reicheren Länder zu untermauern und zu festigen.

2. Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte

78. Obwohl immer wieder beteuert wird, dass die Menschenrechte unteilbar sind und dass die Vereinten Nationen allen Menschenrechten gebührende Aufmerksamkeit widmen müssen, werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte immer noch von manchen angezweifelt, so auch im Hinblick auf ihre Justiziabilität, wie sich aus den Debatten über die Einrichtung eines Verfahrens zur Prüfung von Individualbeschwerden über die Verletzung der Rechte ersehen lässt, die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführt sind. In den meisten Ländern haben diese Rechte noch immer einen geringeren Status vor dem Gesetz. Einige vertreten die Auffassung, dass der Grundsatz der schrittweisen Verwirklichung dieser Rechte besondere Probleme hinsichtlich der Rechenschaft aufwirft. Der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und viele der besonderen Verfahren haben sich mit den juristischen Aspekten dieser Frage befasst und im Laufe der letzten Jahre erheblich zu unserem Verständnis von Reichweite und Inhalt der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beigetragen. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, insbesondere im Hinblick darauf, die Öffentlichkeit und die Regierungen, die sich oft skeptisch zeigen, davon zu überzeugen, dass die Menschenrechte einander wirklich bedingen und unteilbar sind.

3. Menschenrechte, Friedenskonsolidierung und Friedenssicherung

79. In seinem genannten Bericht hob der Generalsekretär die Rolle hervor, die das OHCHR bei den Bemühungen um Konfliktprävention und bei der Entsendung von Menschenrechtsbeauftragten in Krisensituationen wahrnimmt, und forderte die Hohe Kommissarin auf, bei den Beratungen, die im Sicherheitsrat und in der vorgeschlagenen Kommission für Friedenskonsolidierung geführt werden, eine aktivere Rolle zu übernehmen.

80. Wie bereits erwähnt, ist das OHCHR im Falle von Menschenrechtskrisen bereit, über seine eigenständigen Büros Menschenrechtsbeauftragte zu entsenden und Ermittlungs- und Untersuchungsmissionen durchzuführen. Darüber hinaus werden wir auch weiterhin mit den humanitären Organisationen zusammenarbeiten, um die Menschenrechte in ihre Tätigkeiten und Programme einzugliedern. Wo Friedensmissionen der Vereinten Nationen im Einsatz sind, muss noch mehr getan werden, um sicherzustellen, dass alle ihre Anteile, insbesondere der Zivilpolizei- und der Militäranteil, durch ihre Tätigkeit zur Förderung der Menschenrechte beitragen.

81. Was die Konfliktprävention betrifft, so könnten viele der den Vereinten Nationen vorliegenden Informationen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Rahmen der vorbeugenden Diplomatie der Organisation umfassender genutzt werden. Diese Informationen allein werden jedoch nicht ausreichen. Es geht darum, sicherzustellen, dass sie analysiert und denjenigen zur Kenntnis gebracht werden, die über die Verantwortung zum Handeln verfügen. Eine stärkere Interaktion des OHCHR mit den Ländern wird eindeutig zur Folge ha-

ben, dass das Amt viel besser dafür gerüstet sein wird, drohende Menschenrechtskrisen frühzeitig zu erkennen und die Auswirkungen von bereits im Gang befindlichen Krisen auf die Menschenrechte zu beleuchten.

82. Das OHCHR muss seine Fähigkeit ausbauen, seine juristische und politische Sachkompetenz in Menschenrechtsfragen in die Bemühungen um die Beilegung von Konflikten einzubringen. Das Amt wird immer häufiger gebeten, Ländern behilflich zu sein, die gerade Konflikte und Perioden weitreichender Menschenrechtsverletzungen überstanden haben, namentlich mittels Verfahren zur Aufdeckung der Wahrheit über das Geschehene, zur Untersuchung und Verifizierung massiver Menschenrechtsverletzungen, zur Überprüfung von Amtsträgern und zur Reform und Wiederherstellung des Justizsystems. Zu diesem Zweck wird das Amt mit einer Reihe von Partnern verstärkte Anstrengungen unternehmen und ergänzende Maßnahmen innerhalb von Friedensmissionen, Landesteamen der Vereinten Nationen und Politik- und Koordinierungsorganen am Amtssitz der Vereinten Nationen verfolgen. In erster Linie gilt es, die Straflosigkeit und die Verbrechen der Vergangenheit anzugehen, daneben gibt es jedoch viele weitere Menschenrechtsfragen, die untersucht werden müssen, um einen dauerhaften Frieden herzustellen. Darüber hinaus kann eine erweiterte Feldpräsenz des OHCHR an sich dazu beitragen, Chancen zur Beilegung von Konflikten zu eröffnen, da ein Dialog mit den kriegführenden Parteien über Menschenrechtsfragen den Weg für die Erörterung politischer Fragen bereitet.

83. Auf diesen Gebieten muss das OHCHR unbedingt seine Kapazitäten ausbauen, insbesondere in seinem Büro in New York, um die Wirksamkeit seines Beitrags zur Auseinandersetzung mit landes- und themenspezifischen Fragen zu gewährleisten.

4. Stärkung der Rechtsstaatlichkeit

84. Die Rechtsstaatlichkeit ist seit langem eines der Hauptanliegen des OHCHR. Gestützt auf die Standards der internationalen Menschenrechte, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts hat das Amt eine Reihe von Instrumenten und Handbüchern für den Justizsektor erarbeitet und in vielen Ländern eingesetzt. Wir müssen die Länder verstärkt dabei unterstützen, diejenigen Gesetze zu erlassen und diejenigen Institutionen aufzubauen, die erforderlich sind, um den internationalen Standards Gültigkeit zu verschaffen.

85. Bei seiner Tätigkeit in diesem Bereich greift das OHCHR auf seine Sachkompetenzen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsvorschriften zurück, welche ihrerseits auf den Erfahrungen des Amtes und seinen engen und einzigartigen Beziehungen zu den zur Überwachung der Anwendung dieser Vorschriften geschaffenen Vertragsorganen und zu den besonderen Verfahren beruhen. Diese Kompetenzen auf dem Gebiet des Völkerrechts sind jedoch in diffuser Weise über das gesamte Amt verstreut, und daher ist es an der Zeit, sie zusammenzulegen und mehr Ressourcen für sie bereitzustellen. Dadurch würde es möglich, die internen juristischen Sachkompetenzen zu koordinieren und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinten Nationen sachverständigen Rat hinsichtlich der Übereinstimmung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Praktiken mit den internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erteilen, wobei die Nachfrage nach einer solchen sachverständigen Beratung durch eine stärkere Interaktion des Amtes mit den Ländern wahrscheinlich zunehmen würde. Durch die Schaffung einer derartigen zentralen Funktion wäre das OHCHR außerdem in der Lage, die internationalen Menschenrechtsnormen proaktiver zu verteidigen, wenn ihr Gültigkeitsbereich und ihre Anwendbarkeit angezweifelt werden, sowie Wege für ihre Weiterentwicklung aufzuzeigen und diesbezügliche Ratschläge zu erteilen.

5. Weltbericht über die Menschenrechte

86. Das OHCHR wird entsprechende Recherchen anstellen und jährlich einen thematischen *Weltbericht über die Menschenrechte* veröffentlichen. Dieser Bericht wird ein wichtiges Instrument für Politik und Interessenvertretung sein, das uns in die Lage versetzen wird, vorrangige Menschenrechtsfragen aufzuzeigen, zu analysieren und Unterstützung dafür zu erwirken, auf positive und negative Trends hinzuweisen, die sich auf die Menschenrechte auswirken, und erfolgreiche Politiken hervorzuheben. Der Bericht wird ein Mittel sein, um die Menschenrechte zu fördern, den Weg für neue Denkweisen und Ansätze zu ebnen und die mannigfaltigen Bemühungen um die Verwirklichung der Menschenrechte aufzuzeigen. Er wird eine maßgebliche Quelle von Informationen über Menschenrechtsentwicklungen in bestimmten Themenbereichen sein.

87. Die in anderen Organisationen der Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass Weltberichte zwar nützlich sind, aber auch einen beträchtlichen Ressourceneinsatz erfordern. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, einschließlich Wissenschafts- und Forschungszentren weltweit, wird den Nutzen eines solchen Berichts erhöhen.

6. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

88. Das OHCHR wird seine Ziele und Strategien nur dann erfolgreich verfolgen können, wenn es sie auf wirksame Weise vermitteln kann. Wenn das Amt den Schwerpunkt auf die Umsetzung legt – also darauf, den Menschen einen besseren Genuss ihrer Menschenrechte zu ermöglichen –, dann benötigt es eine viel dynamischere Kommunikationsstrategie. Eine solche Strategie wird unabdingbar sein, um das allgemeine Wissen über die Menschenrechte zu verbessern und Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen und des OHCHR auf diesem Gebiet zu gewinnen. Darüber hinaus wird sie dem Amt erlauben, wirksamer um die Unterstützung der Öffentlichkeit zu Gunsten der Menschenrechtsgrundsätze zu werben. Dies erfordert ein proaktiveres Zusammenwirken mit den Medien und eine zugänglichere und gezieltere Verbreitung von Informationen über Printmedien und das Internet.

D. Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen

89. Die Hohe Kommissarin ist ausdrücklich gefordert, Wege zur Überwindung der Hindernisse vorzuschlagen, die sich dem wirksamen Genuss der Menschenrechte entgegenstellen, und Anregungen abzugeben, wie die Funktionsweise der Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen verbessert und kohärent gemacht werden kann. Damit sie diese Aufgaben erfüllen kann, muss sie eine proaktivere und engagiertere Rolle gegenüber den Menschenrechtsorganen der Vereinten Nationen einnehmen. Durch die Stärkung dieser Organe und eine engere Zusammenarbeit mit ihnen wird sichergestellt, dass die Gesamtanstrengungen zur Überwindung von Umsetzungsdefiziten wirksamer sind.

1. Menschenrechtskommission

90. Der Generalsekretär hat vorgeschlagen, die Menschenrechtskommission durch einen aufgewerteten Menschenrechtsrat zu ersetzen. Da derzeit aktiv über diesen Vorschlag beraten wird, möchte die Hohe Kommissarin diese Gelegenheit zur Darlegung einiger Punkte nutzen.

91. Es ist unabdingbar, dass ein neues Organ wirksame Mittel findet, um seine Aufsichtsfunktionen auszuüben. Dazu gehört notwendigerweise ein System, mit dem sich feststellen lässt, inwieweit die Staaten ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte tatsächlich nachkommen. Es besteht Einhelligkeit darüber, dass das derzeit in der

Kommission angewandte System der Überprüfung von Ländern unbefriedigend ist. Gleichzeitig muss ein System zur Prüfung der tatsächlichen Menschenrechtssituation in den Ländern vorhanden sein.

92. Aus diesem Grund unterstütze ich mit Nachdruck den Vorschlag, ein System der gegenseitigen Überprüfung der Länder einzusetzen, gleichviel ob in einem neuen Menschenrechtsrat oder in einer reformierten Menschenrechtskommission. Diesem System sollte das Prinzip der Universalität zugrunde liegen, dem zufolge alle Staaten einer Überprüfung ihrer Rechtsvorschriften und Praktiken im Zusammenhang mit ihren Menschenrechtsverpflichtungen unterzogen werden. Damit ein derartiges System glaubhaft ist und das Vertrauen aller gewinnt, wird es unerlässlich sein, eine faire und transparente Methode zur Erfassung von Informationen zu erarbeiten, auf der die gegenseitige Überprüfung beruhen soll. Wie der Generalsekretär hervorgehoben hat, sollte ein neuer Menschenrechtsrat auch die Praxis der Kommission bezüglich des Zugangs der nichtstaatlichen Organisationen fortsetzen und die Unabhängigkeit der besonderen Verfahren bewahren.

93. Für das OHCHR ist es schwierig, im Einzelnen darüber zu spekulieren, wie sich die Schaffung eines Menschenrechtsrats auf seine Arbeit auswirken wird, da über so viele Details hinsichtlich des Wirkungsbereichs, der Befugnisse und der Zusammensetzung des Organs noch immer beraten wird. Ein ständiges Organ, das im Jahresverlauf regelmäßig tagen könnte, wäre gewiss zu begrüßen, würde aber das OHCHR vor neue Anforderungen stellen, für deren Bewältigung es die entsprechenden Kapazitäten benötigte. Die genauen Einzelheiten der gegenseitigen Überprüfung werden noch festzulegen sein; insbesondere wird es wichtig sein, ein System der Überprüfung durch andere Staaten von der Berichterstattung an die sachverständigen Vertragsorgane zu unterscheiden.

94. Sowohl im Hinblick auf einen neuen Menschenrechtsrat als auch auf die Menschenrechtskommission beabsichtigt das OHCHR, sich in einem Geiste der Partnerschaft um eine aktivere Rolle bei der Suche nach Mitteln und Wegen zur Verstärkung der Anstrengungen zu Gunsten des Schutzes der Menschenrechte zu bemühen.

2. Vertragsorgane

95. Das System der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen ist eine der größten Errungenschaften der Organisation. Die Vertragsorgane wurden geschaffen, um die Fortschritte bei der Durchführung der Verträge zu überwachen und im Hinblick auf die Auslegung der Vertragsbestimmungen und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Rechte auf nationaler Ebene berufenen Rat zu erteilen. Ihre Tätigkeit hat sich unmittelbar ausgewirkt und dazu geführt, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politiken geändert wurden und einzelnen Opfern Wiedergutmachung zuteil wurde. Alle Staaten gehören mindestens einem der sieben Verträge als Vertragspartei an, und mehr als 75 Prozent von ihnen sind Vertragspartei von vier oder mehr Verträgen, einschließlich der beiden Pakte. Der Berichterstattungsprozess sollte als Mittel angesehen werden, um den Staaten die Bewertung von Fortschritten und die Feststellung von Umsetzungsdefiziten zu gestatten. Idealerweise fördert dieser Prozess nationale Debatten über Menschenrechtsfragen und gewinnt neue Unterstützung für die Menschenrechte. Das ist in der Tat sein Daseinsgrund.

96. Die Probleme mit dem gegenwärtigen System sind gut dokumentiert, und es besteht weitgehende Einigkeit über seine grundlegenden Mängel. Die Staaten empfinden es als Belastung, gesonderte Berichte für die verschiedenen Vertragsorgane erstellen zu müssen, häufig zu Fragen, die sich sehr ähneln oder einander überschneiden (wobei diese Belastung verringert würde, wenn man sich auf ein erweitertes Grundlagendokument einigte). Die Berichte verzögern sich oder sind, wenn sie vorgelegt werden, oft unzulänglich, und es mangelt an der Zeit, um sie zu prüfen. Die von den Vertragsorganen verabschiedeten Ab-

schließenden Bemerkungen sind häufig zu unpräzise, um als Richtschnur für Reformbemühungen zu dienen, und finden bei den Staaten zu oft nur unzureichende Beachtung.

97. Analytische und organisatorische Unterstützung ist von entscheidender Bedeutung. Seit 1996 sind neue außerplanmäßige Mittel in beträchtlicher Höhe in die Personalausstattung der für die Vertragsorgane zuständigen Unterabteilung geflossen. Dennoch ist der Etat für die Menschenrechtsverträge im Vergleich zu anderen internationalen Überwachungsverfahren minimal.

98. Ein erheblich verstärktes Programm der Interaktion mit den Ländern wird dazu beitragen, dass der Überprüfungsprozess der Vertragsorgane bessere Unterstützung erhält und für die einzelstaatlichen Reformprozesse auf dem Gebiet der Menschenrechte relevanter ist. Die für geografische Zonen zuständigen Sektionen und die im Feld eingesetzten Mitarbeiter können mit den Regierungen und anderen Interessenträgern im Rahmen des Berichterstattungsprozesses zusammenarbeiten und die Empfehlungen der Vertragsorgane und die Entscheidungen über Individualbeschwerden weiterverfolgen.

99. Durch die Verstärkung der Interaktion mit den Ländern werden sich jedoch alle anderen festgestellten Probleme nicht lösen lassen. Ineffizienzen im System werden sich noch verschlimmern, wenn die erhoffte universelle Ratifikation Wirklichkeit wird. Seit der Generalsekretär im Jahr 2002 dazu aufrief, die Regeln für die Berichterstattung zu harmonisieren und die Vorlage eines einzigen Berichts zu ermöglichen, haben die Vertragsorgane mit der Ausarbeitung harmonisierter Leitlinien für die Berichterstattung begonnen. Diese sollten fertiggestellt und angewandt werden, damit die Vertragsorgane als ein einheitliches System arbeiten können. Auf lange Sicht erscheint es jedoch offenkundig, dass ein Weg gefunden werden muss, um die Arbeit der sieben Vertragsorgane zu konsolidieren und ein einheitliches ständiges Vertragsorgan zu schaffen. Dies ist zwar Sache der Vertragsstaaten, aber die Hohe Kommissarin beabsichtigt, Vorschläge für eine Reform der Vertragsorgane zur Behandlung auf einer im Jahr 2006 stattfindenden zwischenstaatlichen Tagung vorzulegen.

100. Ein einheitliches System der Vertragsorgane wird nur möglich sein, wenn alle Ausschüsse als Partner arbeiten können. Voraussetzung dafür ist, dass sie bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Mandats von ein und demselben Büro unterstützt werden. Damit werden ein ganzheitlicher Ansatz sowie eine kohärente Rechtsprechung gewährleistet. Der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, das Vertragsorgan zur Überwachung der Anwendung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, ist das einzige Menschenrechts-Vertragsorgan, das nicht vom OHCHR, sondern von der Abteilung Frauenförderung unterstützt wird. Es scheint der Zeitpunkt gekommen zu sein, zu erwägen, dem OHCHR die Verantwortung für die Unterstützung des Ausschusses zu übertragen.

3. Besondere Verfahren

101. Die verschiedenen Berichterstatter, Arbeitsgruppen und Sachverständigen, die von der Menschenrechtskommission ernannt werden, leisten einen wesentlichen Beitrag zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte. Ihre Stärke liegt unter anderem in ihrer Unabhängigkeit, der konzertierten Ausrichtung auf eine bestimmte Frage oder Situation, der Fähigkeit, durch Besuche in den betreffenden Ländern unmittelbar tätig zu werden, ihrem ständigen Zugang zu Opfern und ihrem unterstützenden Engagement bei der Feststellung von Umsetzungsdefiziten.

102. Gleichzeitig beeinträchtigt die wachsende Politisierung innerhalb der Kommission die besonderen Verfahren. Der Einrichtung beziehungsweise Erneuerung von Mandaten gehen häufig erbitterte Debatten voraus, die die Glaubwürdigkeit des Verfahrens untergra-

ben. Der Anstieg der Zahl der Mandate, der in den letzten Jahren ziemlich rasch verlaufen ist, erschwert die Koordinierung der Tätigkeit der Berichterstatter. Die Mandatsträger und ihre Arbeitsmethoden werden von den Mitgliedstaaten zunehmend kritisiert, oftmals aus widersprüchlichen Gründen.

103. Die mehr als 100 Berichte, die die besonderen Verfahren der Kommission auf ihrer sechzigsten Tagung im Jahr 2004 vorlegten, umfassten Berichte über Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte in 39 Ländern, die auf der Grundlage von Besuchen erstellt wurden, welche die Mandatsträger mit Unterstützung von Bediensteten des OHCHR durchführten. Im selben Jahr wurden mehr als 1.300 Mitteilungen, die 4.448 Einzelfälle betrafen, an 142 Regierungen gerichtet. Diesen Berichten und Mitteilungen wird jedoch kaum nachgegangen, und die Berichterstatter selbst (die in freiwilliger, nebenamtlicher Eigenschaft tätig sind) sind nicht dazu in der Lage, insbesondere wenn es um Einzelfälle geht.

104. Durch eine Stärkung der für geografische Zonen zuständigen Sektionen und gezielte Interaktionen mit den Ländern dürfte das OHCHR in der Lage sein, die besonderen Verfahren stärker zu unterstützen, namentlich wenn diese ihre Empfehlungen oder bestimmte Einzelfälle weiterverfolgen wollen. Ein wichtiger Aspekt dieser Unterstützung wird darin bestehen, dafür zu sorgen, dass die Besuche in den betreffenden Ländern ausreichend vorbereitet werden. Seit 2000 sind zwar neue außerplanmäßige Mittel in beträchtlicher Höhe in eine verstärkte Unterstützung der besonderen Verfahren geflossen, aber es reicht nach wie vor nicht aus.

105. Manche Grundprobleme werden jedoch dadurch nicht behoben, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Koordinierung, der Überschneidung von Mandaten und der Erhöhung der Zahl der Verfahren (derzeit mehr als 40) ohne eine entsprechende Erweiterung der Fähigkeit des OHCHR, sie zu unterstützen, oder der Fähigkeit der Kommission, ihre Empfehlungen auf sinnvolle Weise zu prüfen. Die Kommission hat das OHCHR gebeten, im Jahr 2005 zwei Sondertagungen zur Prüfung von Reform- und Rationalisierungsvorschlägen abzuhalten. Nach Ansicht der Hohen Kommissarin bietet sich damit eine ausgezeichnete Gelegenheit, um einige dieser Probleme anzugehen.

E. Zusammenarbeit mit Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft

106. Die Gemeinschaft derjenigen, die sich für die Menschenrechte interessieren, wächst rapide; sie umfasst Aktivisten, Wissenschaftler, ein vielfältiges Spektrum von Vertretern der Zivilgesellschaft, Berufsverbände und Parlamentarier. Auf internationaler Ebene finden die Menschenrechtsgrundsätze vermehrt Interesse in Entwicklungsorganisationen, internationalen Denkfabriken sowie mittels systematischer Integration in alle Bereiche des Systems der Vereinten Nationen. Das OHCHR muss seine Verbindungsaktivitäten und Partnerschaften auf nationaler wie internationaler Ebene ausbauen. Das allgemeine Ziel muss darin bestehen, weltweite Reformbündnisse aufzubauen, die Wissen, Aktivismus und Praxis vereinen, um Umsetzungsdefizite zu beheben.

1. Zusammenarbeit mit den Partnern der Vereinten Nationen

107. Das OHCHR ist zur Umsetzung der Reformen entschlossen, die im Jahr 2002 eingeleitet wurden, um solide Systeme zum Schutz der Menschenrechte auf nationaler Ebene aufzubauen. Das "Maßnahme 2"-Programm soll die Landesteamts der Vereinten Nationen verstärkt dazu befähigen, die Mitgliedstaaten beim Aufbau dieser Systeme zu unterstützen. Es zielt insbesondere auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch den Aufbau institutio-

neller Kapazitäten und die Unterstützung bei der Reform der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, eine bessere Verwirklichung der Rechte schwacher und marginalisierter Gruppen, die Ratifikation der Menschenrechtsverträge und die Zusammenarbeit mit den Vertragsorganen und den besonderen Verfahren sowie den Aufbau einer Menschenrechtskultur, namentlich durch Menschenrechtserziehung. Darüber hinaus hat es die Einbeziehung der Menschenrechte in die Entwicklungs- und humanitären Aktivitäten der Vereinten Nationen zum Ziel.

108. Im Rahmen des "Maßnahme 2"-Programms ist das OHCHR aufgerufen, die Landesteams durch Beratung und Schulung zu unterstützen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Beratung und die Unterstützung, die das OHCHR den Landesteams gewährt, am wirksamsten sind, wenn das Amt im Land präsent ist und eine direkte Zusammenarbeit eingehen kann. Das Amt ist daher der Auffassung, dass es mittels seiner Strategie zur Verstärkung der Interaktion mit den Ländern und zur Erweiterung seiner Präsenz im Feld und auf subregionaler Ebene besser dafür gerüstet sein wird, die Landesteams der Vereinten Nationen zu unterstützen. Gleichzeitig sind ein entschlossenes Engagement der Leitung der Landesteams der Vereinten Nationen und die Unterstützung durch jedes Team eine entscheidende Voraussetzung für den Erfolg von "Maßnahme 2".

109. Mit dem Übergang des "Maßnahme 2"-Programms in die Umsetzungsphase werden die Menschenrechtsberater bei den Landesteams eine größere Rolle übernehmen und sich dabei auf die fachliche Anleitung und Unterstützung durch das OHCHR stützen. Das OHCHR wird seine Schulungskapazitäten weiter ausbauen und in Zusammenarbeit mit seinen Partnerorganisationen Lernprogramme entwickeln, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, Folgeunterstützung zu leisten.

2. Interaktion mit der Zivilgesellschaft

110. Eine starke Zivilgesellschaft, die sich frei betätigen kann und einen angemessenen Wissens- und Fähigkeitsstand auf dem Gebiet der Menschenrechte besitzt, trägt grundlegend zur Gewährleistung eines dauerhaften Menschenrechtsschutzes auf nationaler Ebene bei. Das OHCHR arbeitet seit vielen Jahren aktiv mit der Zivilgesellschaft zusammen. Es muss diese Zusammenarbeit verstärken und sicherstellen, dass sie umfassend, proaktiv und strategisch ist, damit die Zivilgesellschaft im Rahmen der Bemühungen um die Verwirklichung der Menschenrechte optimal genutzt und handlungsfähig gemacht werden kann. Dies stünde vollauf im Einklang mit den im Bericht der Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft enthaltenen Empfehlungen (siehe A/58/817), wonach die Zivilgesellschaft in sinnvollerer Form an der Tätigkeit der Vereinten Nationen mitwirken soll.

111. Die von den Vereinten Nationen selbst unternommenen Anstrengungen auf dem Gebiet der Menschenrechte müssen im Kontext einer viel größeren zivilgesellschaftlichen Bewegung gesehen werden. Das OHCHR kann von der Unterstützung, der Analyse und dem Sachverstand der Zivilgesellschaft profitieren und seinerseits Unterstützung gewähren, Ausbildungsangebote bereitstellen und Rat für den Kontakt mit Organen der Vereinten Nationen erteilen. Wichtig ist, dass wir auf die Herstellung der Bedingungen hinarbeiten können, die die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft stärken.

112. Wir werden verstärkte Anstrengungen unternehmen, um gefährdete Gruppen der Zivilgesellschaft sowie Gruppen, die auf Grund ihres friedlichen und rechtmäßigen Einsatzes für die Menschenrechte bedroht werden, unmittelbar zu schützen, sowohl durch eine strategische Nutzung unserer Feldpräsenz als auch durch Interventionen auf internationaler Ebene. Dabei sollte auch gezielte Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden, den Rechtsschutz für Akteure der Zivilgesellschaft auf nationaler Ebene zu stärken. Die Hohe Kommissarin kann diesen Gruppen durch ihre Guten Dienste ebenfalls wichtige Unterstützung

leisten. Darüber hinaus verfügen die Vereinten Nationen über die einzigartige Fähigkeit, Brücken zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen zu schlagen und so Chancen für Vertrauensbildung zu schaffen.

113. Wir werden eine spezielle Funktion auf hoher Ebene zur Unterstützung der Zivilgesellschaft einrichten, um eine Führungsrolle des OHCHR in dieser Frage zu gewährleisten.

114. Darüber hinaus muss das OHCHR das beträchtliche und wachsende wissenschaftliche Interesse an Menschenrechtsfragen sowie die praktische Grundsatzarbeit nichtstaatlicher Organisationen und staatlicher Institute nutzen. In der Tat können die empirischen und konzeptuellen Forschungsarbeiten, die derzeit durchgeführt werden, in hohem Maße zur Behebung der Umsetzungsdefizite beitragen, und wir müssen uns diesen externen Sachverstand zunutze machen.

IV. Aufbau der Kapazitäten des OHCHR

115. Vorstehend wurde ausgeführt, welchen Herausforderungen sich das OHCHR bei der Verwirklichung des Menschenrechtsschutzes gegenüberstellt und welche Maßnahmen die Hohe Kommissarin vorschlägt, damit das OHCHR das Beste tun kann, um diesen Herausforderungen zu begegnen. Zu diesem Zweck wird es, wie eingangs festgestellt, erforderlich sein, die Management- und Planungskapazität des Amtes zu verstärken, die Personalpolitik zu verbessern und die Finanzmittel beträchtlich aufzustocken.

A. Management, Verwaltung und Planung

116. Wie in meinen kürzlich vorgelegten Haushaltsvorschlägen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 ausgeführt, ist das OHCHR gegenwärtig dabei, seine Managementkapazitäten zu stärken. Diese Kapazitäten müssen weiter überprüft und gestärkt werden, wenn wir die in dem vorliegenden Aktionsplan dargelegten Pläne und Verpflichtungen erfüllen wollen. Wir werden unsere Prioritäten besser festlegen und unsere Arbeit besser planen und durchführen müssen, um eine wirksame Leistungserbringung und eine größere Rechenschaftspflicht zu gewährleisten.

117. Als ersten Schritt richten wir derzeit eine eigene zentrale Gruppe für Grundsatzpolitik, Planung, Überwachung und Evaluierung ein, die in Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Hauses dazu beitragen wird, dass die strategische Vision des OHCHR in konkrete Prioritäten und operative Pläne umgesetzt wird. Zu diesem Zweck wird die Gruppe den im Amt vorhandenen Sachverstand heranziehen, horizontale und vertikale Verbindungen fördern, die Trends in unserem operativen Umfeld analysieren und die Ergebnisse effektiver überwachen.

118. Um seine Kapazität zur Unterstützung des Menschenrechtsprogramms auszubauen und rasche Einsätze zu erleichtern, muss das OHCHR durch eine Reihe von Maßnahmen, einschließlich der Übertragung erweiterter Befugnisse in Finanz- und Verwaltungsangelegenheiten, mit einem größeren operativen Handlungsspielraum ausgestattet werden. Seine Befugnisse, die sich derzeit auf die Einleitung administrativer Maßnahmen beschränken, sollten schrittweise erweitert werden, sodass sie die Befugnis zur Genehmigung und Durchführung aller derartigen Maßnahmen einschließen, gemäß denselben Verfahren, die bereits von anderen Hauptabteilungen und Bereichen der Vereinten Nationen mit Erfolg angewandt wurden und werden. Als Erstes wird die Übertragung der folgenden Befugnisse angestrebt: Einrichtung eines Kontos für Notfallmaßnahmen, Annahme von Beiträgen, Genehmigung von Mittelzuweisungen und befristeten Stellen (zu Lasten außerplanmäßiger Beiträge), Personalrekrutierung und -verwaltung, Dienstreisen in Notfällen und Beschaf-

fung. Um den erweiterten operativen Erfordernissen des OHCHR Rechnung zu tragen, werden gleichzeitig neue Verwaltungsvorschriften ausgearbeitet werden, die an die von den operativen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen festgelegten Vorschriften angelehnt sind.

B. Personalausstattung

119. Das OHCHR wird erhebliche Änderungen an seiner Personalausstattung und Personalsituation vornehmen müssen, wenn die Ziele des vorliegenden Aktionsplans erreicht werden sollen. Es gibt drei Hauptbereiche, die verbesserungsbedürftig sind. Gegenwärtig sind rund 86 Prozent der Bediensteten auf relativ niedriger Rangebene angesiedelt; sie tragen ihren erheblichen Sachverstand zu dem Amt bei, es mangelt ihnen jedoch an Erfahrung und Managementfähigkeiten. Darüber hinaus haben die meisten Bediensteten kurzfristige Anstellungsverträge, was Instabilität erzeugt und die Arbeitsmoral beeinträchtigt. Die Hohe Kommissarin hat im Rahmen der Haushaltsvorschläge für den Zweijahreshaushalt bereits einige Anregungen zur Behebung dieser Situation abgegeben. Weitere Maßnahmen zur Stärkung der Managementkapazität werden erforderlich sein. Außerdem dürfte die derzeitige Regularisierung der Stellen zur Stabilisierung der Personalsituation beitragen. Es geht aber nicht nur darum, von dem Sachverstand der Bediensteten des OHCHR auf dem Gebiet der Menschenrechte, von ihrer Qualität und von ihrem Engagement zu profitieren; ebenso wichtig ist es, sicherzustellen, dass bei der Befriedigung des wachsenden Bedarfs an Humanressourcen die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter und einer möglichst breiten geografischen Verteilung beachtet werden.

120. Die Herbeiführung eines geografischen Gleichgewichts im OHCHR wird eine der Prioritäten der Hohen Kommissarin bleiben. Obwohl es bei der Auswahl von Bediensteten vorrangig darauf ankommt, ein Höchstmaß an fachlicher Eignung, Integrität und Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, wird das OHCHR auch gebührend darauf achten, sein Personal auf möglichst breiter geografischer Grundlage zu rekrutieren und auszuwählen. In dem Bestreben, den Kreis qualifizierter Bewerber auf dem Gebiet der Menschenrechte zu erweitern, wird das Amt auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement spezielle Auswahlwettbewerbe zum Thema Menschenrechte veranstalten und erfolgreiche Bewerber aus unterrepräsentierten Ländern sorgfältig in Betracht ziehen.

121. Das auf dem Gebiet der Menschenrechte tätige Personal muss eine Vielzahl von Aufgaben wahrnehmen, mit den unterschiedlichsten Handlungs- und Gesprächspartnern in Beziehung treten und sich mit einem breiten Spektrum von Sachfragen befassen. Um sicherzustellen, dass es professionell arbeiten und den heutigen und künftigen Herausforderungen auf dem Gebiet der Menschenrechte begegnen kann, sollte es zu einer systematischen und umfassenden Ausbildung Zugang haben, die mit den sich wandelnden Anforderungen auf diesem Gebiet im Einklang steht. Eine derartige Ausbildung sollte Einführungsschulungen für neue Mitarbeiter, Schulungen für Feldpersonal vor dessen Entsendung und im Verlauf der Mission, eine berufsbegleitende Fortbildung, um auf dem neuesten Stand zu bleiben, sowie Informationssitzungen zu neu auftretenden Fragen und Methoden auf dem Gebiet der Menschenrechte umfassen.

122. Schließlich haben zahlreiche Evaluierungen und Studien aufgezeigt, dass das OHCHR die Verbindungen zwischen seinen Feldpräsenzen und der Zentrale verbessern muss. In diesem Zusammenhang wird seit einiger Zeit über eine Politik zur Förderung der Rotation von Bediensteten diskutiert, durch die der Kreis der zu einer Entsendung ins Feld bereiten und dafür verfügbaren Menschenrechtsspezialisten erweitert und der Gesamtanteil des Menschenrechtspersonals mit Erfahrung im Feld erhöht würde. Mit dem Inkrafttreten

einer solchen Politik sollte es möglich sein, die Präsenz im Feld zu verstärken, wie im vorliegenden Aktionsplan vorgeschlagen.

C. Präsenz in New York

123. Da das OHCHR außerhalb des Amtssitzes der Vereinten Nationen angesiedelt ist, treten gewisse Hindernisse dabei auf, sicherzustellen, dass Menschenrechtsfragen im Mittelpunkt der Arbeit der Organisation stehen. Die meisten der wesentlichen Hauptabteilungen und Organisationen der Vereinten Nationen haben ihren Sitz in New York, und die Exekutivausschüsse und ihre Nebenorgane tagen in New York, ebenso wie der Sicherheitsrat, die Generalversammlung und ihre Ausschüsse sowie der Wirtschafts- und Sozialrat. Ferner finden die meisten grundsatzpolitischen Debatten der Vereinten Nationen über Fragen des Friedens, der Sicherheit und der Entwicklung in New York statt. Das New Yorker Büro des OHCHR beteiligt sich aktiv an diesen Debatten, aber trotz immer höherer Anforderungen ist seine Personalausstattung seit einiger Zeit unverändert geblieben. Im gegenwärtigen Reformzyklus wird die Tätigkeit des Amtes in New York erneut erheblich ausgeweitet werden, wodurch die Menschenrechte im System der Vereinten Nationen eine herausgehobene Stellung erhalten werden, ihre unbedingt notwendige systematische Integration beschleunigt wird und wohl eine Kommission für Friedenskonsolidierung samt Unterstützungsbüro geschaffen wird. Damit das New Yorker Büro des OHCHR diesen Anforderungen gerecht werden kann, muss es mit mehr personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

D. Finanzierung

124. Wenn die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Mittelpunkt der Tätigkeit der Vereinten Nationen stehen sollen, dann besteht die Pflicht, die Mittel bereitzustellen, die der Aufgabe angemessen sind. Das OHCHR kann kurzfristig viel tun, um die in diesem Aktionsplan genannten Ziele voranzubringen, und es beabsichtigt, nach Prüfung der optimalen Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Mittel die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

125. Ohne eine beträchtliche Mittelaufstockung, namentlich die Bereitstellung von mehr Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt sowie zusätzliche Unterstützung aus außerplanmäßigen Mitteln, wird dieser Aktionsplan letztlich jedoch ein frommer Wunsch bleiben. Obwohl das Haushaltsverfahren für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 bereits voranschreitet, werden wir im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Nachtragshaushalt erstellen, in dem der geschätzte Bedarf an Mitteln aus dem ordentlichen Haushalt für die Planausführung beziffert wird, gefolgt von einem Appell um freiwillige Beiträge zur Unterstützung derjenigen Elemente, die für eine Finanzierung aus außerplanmäßigen Mitteln geeignet sind. Auf diese Weise wird das OHCHR versuchen, den aus dem ordentlichen Haushalt stammenden Anteil seiner Mittel schrittweise zu erhöhen, im Einklang mit einem geeigneten Durchführungsplan.

126. Derzeit gehen nur 1,8 Prozent des Haushalts der Vereinten Nationen an das Menschenrechtsprogramm. Der Löwenanteil der Mittel des OHCHR, einschließlich zur Finanzierung der von Organen der Vereinten Nationen verlangten Schlüsseltätigkeiten, kommt daher aus außerplanmäßigen Beiträgen. Der gesamte Jahresetat des Amtes beläuft sich auf 86,4 Millionen Dollar. Nach Einschätzung des OHCHR wird es seine Gesamtmittel im Laufe der nächsten fünf bis sechs Jahre verdoppeln müssen, damit es die in dem genannten Bericht des Generalsekretärs aufgezeigten Mängel beheben und sich ernsthaft um den Ausbau seiner Tätigkeit im Sinne des vorliegenden Plans bemühen kann.

V. Aktionsschwerpunkte

A. Interaktion mit den Ländern

127. Das OHCHR wird sich in erster Linie durch die Interaktion und den Dialog mit den Ländern für die Verwirklichung der Menschenrechte einsetzen. Das bedeutet insbesondere Folgendes:

- Die für geografische Zonen zuständigen Sektionen in der Zentrale werden durch eine erhebliche Personalaufstockung gestärkt werden;
- nach Bedarf und auf der Grundlage einer laufenden Analyse von Einsatzmöglichkeiten wird das OHCHR in zunehmendem Maße Personal ins Feld, in Landesbüros sowie in regionale und subregionale Büros entsenden;
- eine Schnelleingriffskapazität zur raschen Entsendung von Menschenrechtsbeauftragten wird entwickelt werden, einschließlich Ermittlung, Schulung vor dem Einsatz und Aufstellung von Listen;
- das OHCHR wird seine Fachkompetenzen ausbauen, um juristischen und technischen Rat erteilen und Ermittlungsmissionen und Untersuchungskommissionen unterstützen zu können;
- das OHCHR überprüft derzeit seine Unterstützung der Menschenrechtsanteile der Friedensmissionen der Vereinten Nationen, um ihre Wirksamkeit zu steigern und um seine Fähigkeit zur Beratung und Schulung der Zivilpolizei- und Militäranteile der Missionen zu erhöhen.

128. Das Programm des OHCHR für technische Zusammenarbeit wird gestärkt und gezielter ausgerichtet werden und auf der Grundlage einer klaren, mit der jeweiligen Regierung vereinbarten Strategie, im Rahmen der Landespräsenz des OHCHR und des langfristigen Engagements sowie unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft durchgeführt werden.

129. Bei allen Tätigkeiten im Rahmen der Interaktion mit den Ländern werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gebührende Beachtung finden. Das OHCHR wird sich verstärkt um den gesetzlichen Schutz dieser Rechte bemühen und eine Sachverständigenkapazität für ihre rechtlichen Aspekte aufbauen.

130. Das OHCHR wird seinen thematischen Sachverstand auf dem Gebiet der Menschenrechte verstärken und weiterentwickeln, für seine Einbindung in die Arbeit des OHCHR auf Landesebene sorgen und seine diesbezüglichen Prioritäten in regelmäßigen Abständen überprüfen. Auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme aller mandatsmäßigen Studien und Berichte für Organe der Vereinten Nationen werden wir Rationalisierungsvorschläge zur Freisetzung von Forschungskapazitäten unterbreiten.

131. Die Tätigkeit der Vertragsorgane und besonderen Verfahren wird vollständig in den Dialog und die Interaktion des OHCHR mit den Ländern integriert werden.

132. Das OHCHR wird eine Gruppe einrichten, die die Aufgabe hat, Lobbyarbeit auf rechtlichem Gebiet und Beratung in internationalen Menschenrechtsfragen zu leisten, so auch im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und innerstaatliche Gesetzesreformen.

133. Das OHCHR wird der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten im Bereich Rechtsstaatlichkeit mit angemessenen Ressourcen begegnen, so auch zur Unterstützung systemweiter Initiativen zur Förderung von Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit.

B. Führerschaft

134. Die Hohe Kommissarin wird proaktiv Lösungen für Probleme auf dem Gebiet der Menschenrechte vorschlagen und Initiativen für eine bessere Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen anregen, so auch indem sie zweimal jährlich auf oberster Ebene systemweite Konsultationen zur Koordinierung und zur Ausarbeitung von Empfehlungen für das System der Vereinten Nationen veranstaltet.

135. Die Hohe Kommissarin wird mit den zuständigen Organen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entwicklung und der Sicherheit enger zusammenarbeiten, um ihnen aktuelle Informationen über die Menschenrechte bereitzustellen.

136. Das OHCHR wird eine Gruppe einrichten, die sich mit den Millenniums-Entwicklungszielen und mit rechtegestützten Ansätzen befassen und dabei insbesondere die Fortschritte bei der Erfüllung der im Rahmen dieser Ziele eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen bewerten und diesbezüglichen Rat erteilen soll.

137. Das OHCHR wird eine stärkere Kommunikationskapazität aufbauen, um wirksame Strategien für die Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und die Tätigkeit des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen auszuarbeiten.

138. Die Hohe Kommissarin wird sich öffentlich dafür einsetzen, die Bedeutung und den Rechtsstatus der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu unterstreichen.

139. Die Hohe Kommissarin wird jährlich einen thematischen Weltbericht über die Menschenrechte veröffentlichen.

140. Die Hohe Kommissarin wird eine Weltkampagne für Menschenrechte einleiten und dafür die Unterstützung der Regierungen, der Partner der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und der Öffentlichkeit mobilisieren, mit dem Ziel, die Verpflichtung auf die grundlegenden Menschenrechtsprinzipien zu bekräftigen sowie zur universellen Ratifikation aller Menschenrechtsverträge und zur Zurückziehung der Vorbehalte aufzurufen.

141. Das OHCHR wird eine zentrale Funktion für Politikformulierung einrichten, um zu gewährleisten, dass die vorgebrachten Positionen in sich schlüssig und fundiert sind.

C. Partnerschaften

142. Das OHCHR wird mit den Partnerorganisationen im System der Vereinten Nationen, die an der Durchführung des "Maßnahme 2"-Programms beteiligt sind, stärker zusammenarbeiten und dabei seine Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verstärkung der Ausbildungskapazitäten durch zusätzliche Ressourcen und die Entsendung von Menschenrechtsberatern zu den Landesteams der Vereinten Nationen richten, unter Berücksichtigung der Prioritäten auf dem Gebiet der Menschenrechte.

143. Das OHCHR wird mit seinen Partnern im System der Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um zu gewährleisten, dass die residierenden Koordinatoren über ausreichende Fachkompetenzen auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen und dass alle Organisationen und insbesondere die Leitungen der Landesteams der Vereinten Nationen ihrer Verpflichtung zur systematischen Integration der Menschenrechte in ihre Tätigkeit nachkommen.

144. Das OHCHR wird die Arbeitsbeziehungen zur Zivilgesellschaft verstärken und mit ihr zusammenarbeiten, um zu langfristigen Erfolgen bei der Verwirklichung der Menschenrechte beizutragen. Das OHCHR wird bei der Ausarbeitung seiner Strategien der Stärkung der Zivilgesellschaft Priorität beimessen und sich für den Schutz der Vereinigungsfreiheit

einsetzen. Wir werden innerhalb des Amtes einen Aufgabenbereich auf hoher Ebene für die Beziehungen zur Zivilgesellschaft einrichten und ihn damit betrauen, eine Führungsrolle in diesem Bereich wahrzunehmen. Die Hohe Kommissarin wird verstärkte Anstrengungen zu Gunsten von Menschenrechtsverteidigern unternehmen.

D. Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen

145. Die Vertragsorgane und die besonderen Verfahren sind ein entscheidender Teil der Anstrengungen, eine bessere Erfüllung der Menschenrechtsverpflichtungen auf nationaler Ebene zu bewirken. Sie müssen besser unterstützt und wirksamer gemacht werden.

146. Das OHCHR wird zusätzliche Mittel zur Verstärkung der nationalen Kapazitäten und Partnerschaften bereitstellen, um die Länder am Vertragsdurchführungs- und -überwachungsprozess zu beteiligen.

147. Die Hohe Kommissarin wird Vorschläge zur Schaffung eines einheitlichen ständigen Vertragsorgans erarbeiten und die Vertragsstaaten der sieben Menschenrechtsverträge im Jahr 2006 zu einer zwischenstaatlichen Tagung einladen, um die verschiedenen Optionen zu prüfen.

148. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Genf zu verlegen, damit er vom OHCHR unterstützt werden kann.

149. Das OHCHR wird die besonderen Verfahren verstärkt unterstützen, um eine ausreichende Betreuung und eine bessere Koordinierung, sowohl mit dem Amt als auch zwischen den Mandatsträgern, zu gewährleisten.

150. Auf den für 2005 geplanten Sondertagungen wird das OHCHR Vorschläge zur Erhöhung der Wirksamkeit und der Effizienz der besonderen Verfahren vorlegen.

E. Management, Personalausstattung und Planung

151. Das OHCHR richtet derzeit eine zentrale Politik-, Planungs-, Überwachungs- und Evaluierungsgruppe ein, die sicherstellen wird, dass die strategische Vision des OHCHR in konkrete Prioritäten und operative Pläne umgesetzt wird.

152. Das OHCHR wird seine Verwaltungskapazitäten stärken und sich um eine erweiterte Delegation von Befugnissen bemühen, damit es effizienter und wirksamer handeln kann.

153. Das OHCHR wird seinem New Yorker Büro mehr finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen, angefangen mit einer baldigen Personalaufstockung in den Aufgabenbereichen Rechtsstaatlichkeit, systematische Integration der Menschenrechte in die Tätigkeiten der Organisation, Millenniums-Entwicklungsziele, "Maßnahme 2"-Programm sowie Frieden und Sicherheit. Außerdem wird eine Durchführbarkeitsstudie erstellt werden, um festzustellen, ob es besser wäre, weitere Funktionen und Mitarbeiter des OHCHR nach New York zu verlegen.

154. In Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement wird das OHCHR eine umfassende Überprüfung der Personalpolitik in die Wege leiten, mit dem Ziel, Personalrekrutierungs- und -verwaltungsverfahren auszuarbeiten, die auf die operativen Bedürfnisse des Amtes abgestimmt sind, und die Personalvielfalt, die Kompetenz, die Managementkapazität und die Rechenschaftspflicht zu erhöhen.

155. Das OHCHR wird Maßnahmen zur Auswahl von Bewerbern einleiten, die gewährleisten sollen, dass bei gleicher Qualifikation diejenigen Bewerber den Vorzug erhalten, die eine größere Ausgewogenheit bei der geografischen Verteilung herstellen.

156. Das OHCHR wird den Geberländern nahe legen, Beigeordnete Sachverständige aus Entwicklungsländern zu fördern.

157. Das OHCHR wird Ausbildungsprogramme für seine internationalen und nationalen Bediensteten entwickeln und systematisch durchführen. Zu diesem Zweck wird es sich auf seinen eigenen Sachverstand sowie auf einschlägige Kenntnisse und Programme innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen stützen.

158. In Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement wird das OHCHR einen Plan zur Rotation der Bediensteten erarbeiten und sich dabei an den besten Verfahrensweisen orientieren, die von Personalsachverständigen ermittelt wurden.
